

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	46 (1927)
Heft:	1
Artikel:	Entstehung und Bedeutung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches von 1853-55
Autor:	Bauhofer, Arthur
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entstehung und Bedeutung des zürcherischen privat- rechtlichen Gesetzbuches von 1853—55.*)

Von Dr. ARTHUR BAUHOFER, Rechtsanwalt, Uster.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung	2
I. Abschnitt. Der Rechtszustand im Kanton Zürich vor Erlass des PGB	3
1. Kap. Die Rechtsquellen	3
2. Kap. Rechtswissenschaft und Rechtssprechung	9
II. Abschnitt. Die Entstehung des PGB	14
3. Kap. Die Kodifikationsbestrebungen der Regenera- tionszeit	14
4. Kap. Übernahme und Vollendung der Redaktion durch Bluntschli	18
5. Kap. Die Beratungen der Gesetzesrevisionskommis- sion und des Grossen Rates. Annahme und Inkraftsetzung des Gesetzes	23
6. Kap. Anhang. Das rev. PGB von 1887	27
III. Abschnitt. Die Bedeutung des PGB	29
7. Kap. Das System des PGB	29
§ 1. Das Gesetz im ganzen. — § 2. Personen- recht. — § 3. Familienrecht. — § 4. Sachenrecht. § 5. Obligationenrecht. — § 6. Erbrecht.	
8. Kap. Würdigung des PGB	52
§ 1. Die Vorzüge des PGB im allgemeinen. — § 2. Das PGB als volkstümliche Kodifikation. — § 3. Das PGB als deutschrechtliche Kodi- fikation.	
9. Kap. Der Einfluss des PGB auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung in der Ostschweiz	68
10. Kap. Das PGB und das schweizerische ZGB vom 10. Dezember 1907	74
§ 1. Vorbemerkung. Die kantonalen Kodifi- kationen und die schweizerische Rechts- vereinheitlichung. — § 2. Das PGB und das schweizerische ZGB.	

*) Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich gekrönte Preisschrift. Das der Fakultät eingereichte Manuskript musste für den Druck etwas gekürzt werden.

Materialien, Literatur und Abkürzungen. I. Protokolle und Akten des Staatsarchivs Zürich: Akten P 4/1 = Akten zum PGB von 1853 ff. — Prot. i. a. = Prot. der Gesetzesrevisions-

EINLEITUNG.

Mit dem von Johann Caspar Bluntschli geschaffenen privatrechtlichen Gesetzbuche von 1853—55 erhielt nicht nur der Kanton Zürich ein zu seiner Zeit und bis zu den neuesten Kodifikationen, dem deutschen BGB und dem schweizerischen ZGB, unübertroffenes Gesetzbuch. Auch die andern ostschweizerischen Kantone wurden nun erst durch das Beispiel Zürichs ebenfalls zur Kodifikation angespornt, und zwar lehnten sie sich dabei in gleicher Weise an das Zürcher Gesetzbuch an, wie sich früher die west- und zentralschweizerischen Kantone an den Code civil und das österreichische ABGB angelehnt hatten. Neben der Gruppe des Code civil und des ABGB entstand so eine dritte Gruppe unter sich verwandter Rechte, die Gruppe des Zürcher Rechts, die sich vor den ersten

kommission (GRK) im allgemeinen von 1831—53 (St.A.Z. PP 11). — Prot. PP 12 bis PP 15 = Prot. der GRK über die Beratung des PGB. — Prot. MM 24/31 und MM 24/32 = Prot. des Grossen Rates von 1852—54 und 1854—58. II. Gedruckte Entwürfe zum PGB im St.A.Z. und in der Zentralbibliothek Zürich, 1844 bis 1854. III. Komm. = Bluntschlis Kommentar zum PGB, 4 Bde (1.—3. A., Zürich 1855/56). — Denkw. = Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, 3 Bände, Nördlingen 1884. — St. u. RG. = Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, zitiert in der 2. A. von 1856. — D.Pr.R. = Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. A. — IV. Huber, Pr.R. = Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, 4 Bde. — Huber, Erl. = Eugen Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweiz. ZGB, 2 Bde., 2. A. 1914. — Egger, Komm. = Eggers Kommentar zum ZGB, Bd. I. — Guggenbühl, Die Entstehung des zürch. privatrechtlichen Gesetzbuches, Diss. Zürich 1924 (erschien nach Beendigung meiner Arbeit, konnte aber für den Druck teilweise noch berücksichtigt werden). V. Monatschronik = Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege, 1833—38. — Schaubergs B. = Schaubergs Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürch. Rechtspflege. — Schaubergs Z. = Schaubergs Zeitschrift zur Kunde u. F. d. zürch. Rechtspflege. — Z.schw.R. = Zeitschrift für schweizerisches Recht, alte Folge. — Z.schw.R. n. F. = Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge.

genannten Gruppen dadurch auszeichnet, dass die ihr angehörenden Gesetzbücher nach Form und Inhalt schweizerisches Eigengewächs sind. Dass das PGB als das beste und volkstümlichste der kantonalen Gesetzbücher auch für die schweizerische Rechtsvereinheitlichung und die Gestaltung des ZGB von hervorragender Bedeutung werden musste, ist unschwer einzusehen. Darüber hinaus bleibt es als das erste moderne deutschrechtliche Gesetzbuch ein wichtiges Denkmal der gesamtdeutschen Rechtsgeschichte.

I. Abschnitt.

Der Rechtszustand im Kanton Zürich vor Erlass des PGB.

1. Kap. Die Rechtsquellen.¹⁾

Im Kanton Zürich hatten sich aus der Zeit vor 1798 Rechtszustände in das 19. Jahrhundert hinübergerettet, die den Bedürfnissen des modernen Lebens keineswegs mehr genügten. Die Helvetik war bekanntlich nicht über das Programm der Zivilrechtsvereinheitlichung und über einige Teilentwürfe hinausgekommen und es blieben daher die kantonalen oder vielmehr lokalen Quellen des Privatrechts während der Helvetik und über diese hinaus in Geltung.²⁾

Für den Kanton Zürich bedeutete das die prinzipielle Weitergeltung einerseits der „Satz und Ordnungen eines freyloblichen Stadtgerichts“ von 1715 und des Stadterbrechts von 1716, andererseits der zahlreichen auf der Landschaft bestehenden Herrschaftsrechte und Statuten, welche im Laufe des 15. bis 18. Jahrhunderts entstanden waren.

¹⁾ Vgl. Bluntschli, St. u. RG. II 38 ff.; Derselbe in Monatschronik VI 157 ff.; Schnell, in Z.schw.R. 6 S. 54—58; Huber, Pr.R. IV 127 ff.

²⁾ Vgl. His, Geschichte des neuern schweiz. Staatsrechts I 522; Huber, Pr.R. IV 201, 202; v. Wyss in Z.schw.R. 15 Abh. S. 24; Hilty in Z. f. schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege I 7 ff. und 150 ff.

Die „Satz und Ordnungen“,³⁾ wegen ihrer noch zu erwähnenden subsidiären Geltung für die Landschaft später mit Vorliebe „Stadt- und Landrecht“ genannt, enthielten ausser z. T. bereits durch die staatsrechtlichen Umwälzungen seit der Helvetik obsolet gewordenen gerichtsorganisatorischen, zivilprozessualen und Strafbestimmungen insbesondere Vorschriften über Schuld-betreibung, sachen- und obligationenrechtliche Institute, über Ehegüterrecht usw., alles sehr lückenhaft und in einer von juristischer Systematik ziemlich unberührten Anordnung.

Das nur um ein Jahr jüngere Stadterbrecht von 1716 ist ungleich gearbeitet.⁴⁾ Der erste und zweite Teil handeln in ganz leidlicher Systematik von der testamentarischen und der gesetzlichen Erbfolge; der dritte Teil, „von Codicillis, Legatis, Fideicommissis und übrigen zum Erbrecht gehörigen Erläuterungsartikeln“ handelnd, ist, wie schon aus dem Titel geschlossen werden kann, schlechter redigiert. Das Codicill z. B. ist, wie schon Bluntschli hervorgehoben hat, leere Form, denn ein Gegensatz zwischen Testament und Codicill bestand faktisch nicht. Aber es war eben die Zeit, in der man — trotzdem von einer irgendwie nennenswerten Rezeption römischer Rechtsinstitute keine Rede war⁵⁾ — doch gerne mit im Druck noch besonders hervorgehobenen römischen termini technici prunkte. Über diesen Äusserlichkeiten darf aber doch nicht vergessen werden, dass das Erbrecht — namentlich in seinem zweiten Teil — wertvolle germanische Rechts-

³⁾ Vgl. über dieselben Bluntschli, St. u. RG. II 38 ff., Monatschronik VI 171; Huber, Pr.R. IV 128; Bauhofer, Neue Zürcher Zeitung Nr. 573 vom 11. April 1926.

⁴⁾ Vgl. über dasselbe Bluntschli, St. u. RG. II 38 ff., Monatschronik III 181 ff., VI 172; Huber, Pr.R. IV 128, Die schweiz. Erbrechte (Diss. 1872), 59 ff.

⁵⁾ Über den Einfluss des römischen Rechts auf die einheimischen Rechte s. Huber, Pr.R. IV 114 ff., über das zürch. Recht insbesondere S. 118 Anm. 12 und S. 128; Bluntschli, St. u. RG. I 327, II 45 ff. und *passim*.

anschauungen und einige für seine Zeit fortschrittliche Bestimmungen enthielt.

Noch weit grössern Mangel an äusserer und innerer Durcharbeitung weisen in der Regel die zahlreichen Herrschaftsrechte und Statuten auf.⁶⁾ In diesem bunten Mosaik von Rechten spiegelt sich getreulich die Art und Weise wieder, in der sich die Stadt Zürich Stück für Stück die Landschaft als Untertanenland erworben hatte.⁷⁾ Diese Erwerbungen hatten — zumeist im Laufe des 15. Jahrhunderts — in der Regel durch privatrechtliches Rechtsgeschäft, Kauf oder Pfandnahme, stattgefunden, wobei den auf diese friedliche Weise erworbenen Gebieten ihre alten Rechte und Gewohnheiten belassen wurden. Durch den Übergang der verschiedenen grundherrlichen und vögtlichen Gerichtsbarkeiten an die Stadt und durch die von dieser angestrebte Zentralisation der Rechtsprechung in den landvögtlichen Herrschaftsgerichten verloren indessen die alten Offnungen, Dorf- und Hofrechte allmählich ihre Bedeutung. Es wurde, unter Mitwirkung der Untertanen, der Landvögte und des Rates von Zürich, in den einzelnen Herrschaften zu neuen Rechtsaufzeichnungen geschritten, die für das Gebiet der betreffenden Herrschaften einheitliches Recht schufen. Inhaltlich sind diese Rechte von der grössten Verschiedenheit; während einige sich nur auf das Erbrecht beziehen, enthalten andere in höchst verschiedenem Umfange weitere privatrechtliche Bestimmungen, namentlich etwa über eheliches Güterrecht, sodann auch in buntem Gemisch gerichtsorganisatorische, prozessuale, strafrechtliche, betreibungsrechtliche, verwaltungsrechtliche Bestimmungen (wenn wir uns für jene Zeit überhaupt dieser modernen Begriffe bedienen dürfen).

⁶⁾ Bluntschli, St. u. RG. II 40 ff., Monatschronik VI 175 ff.; Huber, Pr.R. IV 129 ff.

⁷⁾ Vgl. darüber Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürch. Stadtstaates. Sonderabdruck aus der Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922; Bluntschli, St. u. RG. I 350 ff.

Im Verhältnis zwischen den „Satz und Ordnungen“ und dem Stadterbrecht einerseits und den auf der Landschaft geltenden Herrschaftsrechten und Statuten anderseits machte sich von Anfang an das Streben nach einer gewissen Rechtsvereinheitlichung geltend. Die „Satz und Ordnungen“ (Teil X § 71 Abs. 2) und das Stadterbrecht (Teil III § 14 Abs. 2) behielten allerdings „unserer Städten, Grafschaften, Herrschaften und Gemeinden habende besondere Rechte, Offnungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten“ (Satz und Ordnungen a. a. O.) vor. Tatsächlich aber wurden die stadtzürcherischen Rechtsbücher von Anfang an als gemeinses zürcherisches Recht, das auf der Landschaft subsidiär hinter den Herrschaftsrechten gelte, betrachtet. Daher der später von der Praxis für die „Satz und Ordnungen“ eingeführte Name „Stadt- und Landrecht“.⁸⁾

Verschiedene Umstände (z. B. die durch wiederholte Drucklegung erreichte grössere Verbreitung der städtischen Rechtsbücher, der Einfluss des Rates von Zürich als Appellationsinstanz, die Lückenhaftigkeit der meisten Herrschaftsrechte) führten im Laufe der Zeit zu einer immer ausgedehnteren, nicht mehr bloss subsidiären Anwendung des Stadt- und Landrechts und zur faktischen Ausserkraftsetzung der entsprechenden Partien der Herrschaftsrechte. Nur in ihren erbrechtlichen und ehegüterrechtlichen Teilen konnten sich die Herrschaftsrechte in prinzipieller Geltung erhalten, nicht ohne dass selbst auf diesem beschränkten Gebiete oft die grösste Unsicherheit darüber bestand, was eigentlich Rechtens sei.⁹⁾

⁸⁾ Der Ausdruck findet sich vorwiegend für die „Satz und Ordnungen“ allein, bisweilen auch für diese und das Erbrecht zusammen.

⁹⁾ Vgl. über diese Entwicklung Bluntschli, St. u. RG. II 38, 41, 43 ff.; Huber, Pr.R. IV 131/132. Über die Geltung der Herrschaftsrechte: Generalregister zu Schaubergs Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der zürch. Rechtspflege, s. v. „Statuten“, S. 348. Vgl. auch die Bestätigung des Uhwieser Erbrechtes durch Beschluss des Kleinen Rates vom 6. IV. 1819, Neue off. Sammlung der Gesetze II 263. Häufige Klagen über die Rechtsunsicherheit

Dies war der Rechtszustand zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Auf Grundlage des Stadt- und Landrechts bestand eine teilweise Privatrechtseinheit für den ganzen Kanton, während auf dem Gebiete des Erbrechts und des Ehegüterrechts die Herrschaftsrechte ihre lokale Geltung im Grundsatz beibehielten (die Lückenausfüllung erfolgte auch hier nach dem Stadterbrecht). Für die von Fürsprech Dr. Pestalutz in den Jahren 1834 ff. veranstaltete Ausgabe der Herrschaftsrechte¹⁰⁾ bestand also auch ein gewisses praktisches Interesse, während auf der andern Seite freilich gerade diese Drucklegung so recht zum Bewusstsein brachte, dass das hier aufgezeichnete Recht grössten- teils abgestorben war.¹¹⁾

Nachdem seit der Mediationsverfassung die Kantone auf modernisierter Grundlage zu neuem staatlichem Dasein erweckt worden und damit die Grundlagen einer kantonalen Gesetzgebung geschaffen waren, erfuhren die soeben geschilderten, aus der Zeit vor 1798 stammenden Rechtsquellen zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen durch für den ganzen Kanton geltende Spezialgesetze, worunter etwa folgende als die wichtigsten hervorzuheben sind: das Matrimonialgesetzbuch vom 19. XII. 1804 (O. S. II 231), revidiert am 25. V. 1811 (O. S. V 3); das „Gesetz betr. eine Wechselordnung, den schnellen Rechtstrieb und die Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten“ vom 16. V. 1805 (O. S. III 32); die verschiedenen Gesetze über das Vormundschaftswesen,¹²⁾ deren letztes vom 21. Brach-

im Erbrecht in den Gutachten der Bezirksräte, Bezirksgerichte und des Obergerichts vom Jahre 1846 über Erbrechtsfragen (St.A.Z., P 4/1, Fasc. 2). E. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, S. 144.

¹⁰⁾ Vollständige Sammlung der Statute des Kantons Zürich usw., 2 Bände, Zürich 1834 und 1839. Vgl. ferner: Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich, 2. A. 1839.

¹¹⁾ Huber, Pr.R. IV 132 Note 11 und dortige Zitate.

¹²⁾ G. vom 22. Dezember 1803 (O.S. I 204); vom 18. Dezember 1817 (Neue O.S. II 13); vom 21. Brachmonat 1841 (O.S. VI 193 mit Anhang betr. unbekannt Abwesende, a. a. O. 227). Zum

monat 1841 ein Werk Bluntschlis war, das bald nach seinem Inkrafttreten das Lob der Vormundschaftsbehörden erntete;¹³⁾ endlich das „Gesetz betr. die privatrechtliche Befugnis zu bauen“ vom 27. I. 1835 (O. S. III 381).¹⁴⁾

Nach all dem bisher Gesagten wird man das Urteil der Zeitgenossen, dass es mit den Rechtsquellen des zürcherischen Privatrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schlimm bestellt war, lebhaft begreifen. Die Mangelhaftigkeit der aus früheren Jahrhunderten überkommenen Rechtsquellen stand in krassem Widerspruch zu den Bedürfnissen einer neuen Zeit; die Durchlöcherung und Ergänzung dieser ältern Rechtsquellen durch die nicht immer sorgfältige neuere Spezialgesetzgebung machte den Rechtszustand nicht übersichtlicher, und ebenso empfindlich machte sich das gänzliche Fehlen einer gesetzgeberischen Ordnung in grossen Gebieten des Privatrechts, namentlich im Obligationen- und Handelsrecht bemerkbar.

Unter solchen Umständen war es von höchster Bedeutung, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Zürich eine leistungsfähige Rechtswissenschaft

letzten Gesetz erschien ein Kommentar des Redaktors Bluntschli bei Schulthess in Zürich.

¹³⁾ Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates 1841, 15 ff., 1842, 15 ff.

¹⁴⁾ Um das Bild vom Rechtszustande jener Zeit möglichst zu verdeutlichen, seien hier eine Anzahl weiterer Spezialgesetze in chronologischer Reihenfolge aufgezählt: G. betr. die Errichtung von Leibgedingskontrakten vom 22. V. 1812 (O.S. V 221); G. betr. die Güterverkäufe von Eltern oder Grosseltern an eines ihrer Kinder oder Enkel, vom 22. V. 1812 (O.S. V 225); G. wegen Verkauf von Haus und Gütern zwischen Ehegenossen, vom 16. Dezember 1812 (O.S. V 317); G. über Hauptmängel oder Währschaftskrankheiten der nützlichsten Haustiere und eine rechtlich verbindliche Währschaftszeit, vom 21. Dezember 1821 (N. O.S. II 337); G. über die Form der Testamente, vom 25. Brachmonat 1839 (O.S. V 172); G. über die Ablösung grundversicherter Forderungen überhaupt und über die Natur der durch den Übergang von Unterpfändern auf dritte Besitzer entstehenden Rechtsverhältnisse, vom 29. Brachmonat 1853 (O.S. IX 280), usw.

heranwuchs, die Theorie und Praxis in gleichem Masse befruchtete. Die Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtszustandes auf der einen, die achtunggebietende Höhe der zürcherischen Jurisprudenz auf der andern Seite bilden recht eigentlich die Atmosphäre, aus der heraus sich das glückliche Gelingen der zürcherischen Kodifikation erklärt.

2. Kap. Rechtswissenschaft und Rechtssprechung.¹⁵⁾

Wenn Bluntschli in seinem Briefe vom 1. Dez. 1850¹⁶⁾ an den Grossen Rat des Kantons Zürich schrieb, dass in keinem Kanton der Schweiz während des 19. Jahrhunderts mehr für die Rechtswissenschaft geleistet worden sei als im Kanton Zürich, so bezog sich das zunächst wohl auf die Förderung, die der Kanton zuerst durch die Errichtung des „Politischen Institutes“, dann aber durch die Gründung der Universität im Jahre 1833 und durch die Berufung hervorragender Lehrkräfte an deren juristische Fakultät der Rechtswissenschaft zuteil werden liess. Mit gleichem Recht darf aber auch gesagt werden, dass in jener Zeit in keinem Kanton mehr von der Rechtswissenschaft geleistet wurde als im Kanton Zürich.

¹⁵⁾ Vgl. Bluntschli, St. u. RG. II 369 ff.; Alois v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz (Festschrift für Bluntschli, Zürich 1879), insbes. das 7. und 8. Kapitel. Über F. L. Keller: Bluntschli, Erinnerung an F. L. K., Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtsw., Bd. III, separat München 1861; Derselbe in Denkw. I 163 ff.; Derselbe in Allg. deutsche Biogr. 15, 507 ff.; J. J. Rüttimann, Dr. F. L. K., in Rüttimanns Kleinen Schriften 37 ff.; Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, 106 ff.; Orelli a. a. O. 58 ff., 64 ff. Über Bluntschli: Seine Denkwürdigkeiten, 3 Bde., Nördlingen 1884; Allg. deutsche Biographie 47, 29 ff.; Wettstein 98 ff.; Friedrich Meili, J. C. B. und seine Bedeutung für die moderne Rechtsw., Zürich, Orell Füssli 1908 (zum 100. Geburtstage Bluntschlis).

¹⁶⁾ Abgedruckt in Schaubergs B. XII 447 ff. mit dem falschen Datum 15. November 1850. Das Original (St.A.Z. P 4/1 Fasc. 1) trägt das Datum 1. Dezember 1850.

Das Verdienst der damaligen Juristengeneration, die in F. L. Keller und J. C. Bluntschli Männer von allgemeiner und dauernder wissenschaftlicher Bedeutung hervorbrachte,¹⁷⁾ besteht in der Unvoreingenommenheit, mit der diese vorwiegend römisch-rechtlich geschulten Juristen an das Studium des einheimischen Rechts herantraten und seinen deutschrechtlichen Charakter erkannten, ferner aber in der fortwährenden gegenseitigen Fruchtbarmachung von Wissenschaft und Praxis und der Fortentwicklung des bestehenden Rechtes gemäss den neuzeitlichen Anforderungen. In der Doppelstellung, die die führenden Juristen dieser Zeit — Keller und Bluntschli — als akademische Lehrer und Praktiker einnahmen, gelangt dieses Verhältnis zu äusserlicher Erscheinung.

Gegen das Ende der Restaurationsperiode wurde das damalige Amtsgericht Zürich der Hauptsitz dieser „wissenschaftlichen Rechtspflege“. Unter der Führung des 1826 ins Gericht eingetretenen F. L. Keller strebte es so zielbewusst und energisch nach einer unabhängigen und wissenschaftlich fundierten Rechtssprechung, dass mancherlei Anfechtungen nicht ausblieben. In einer glänzend geschriebenen Schrift über die „neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege“ (Zürich 1828) verteidigte Keller erfolgreich seine und seiner Freunde Bestrebungen. Nachdem er, 1831, Obergerichtspräsident geworden, eine

¹⁷⁾ Unter den Praktikern ist v. a. zu nennen der spätere Obergerichtspräsident Dr. G. Finsler, von dem 1844 der E. einer ZPO erschien. Finsler leitete später mit hervorragendem Geschick die Beratungen der GRK über das PGB. Nach Mitteilungen seines Enkels Ulrich Stutz (Zürcher Taschenbuch 1913, S. 123 ff.) soll er in der Kommission mehr, als es Bluntschli in jenem Stadium tat, im Sinne der Anlehnung des PGB an altzürcherisches und deutsches Recht gewirkt haben. Vgl. darüber Guggenbühl 63. Damit stimmt überein die Nachricht eines Zeitgenossen (Hrch. Escher, Erinnerungen seit mehr als 60 Jahren, Zürich 1866/67, II 44/45), dass F. das deutsche Pr.R. zu seinem Lieblingsstudium gemacht habe. In der „Monatschronik“ hat Finsler wiederholt über zürcherisches Statutarrecht gehandelt.

Stellung erlangt hatte, die ihm erlaubte, seinen reformato-
rischen Einfluss von Amtes wegen auf die Gerichte des
ganzen Kantons auszuüben, gab er seit 1833 die erste
zürcherische Rechtszeitschrift, die „Monatschronik der
zürcherischen Rechtspflege“¹⁸⁾ heraus, die wie das
ganze Schaffen Kellers dem Zusammenwirken von Wissen-
schaft und Praxis diente und dieses Ziel dadurch zu
erreichen suchte, dass sie in jedem Hefte eine wissenschaft-
liche Abhandlung und die wichtigsten Entscheidungen
der Bezirksgerichte und des Obergerichtes brachte. Als
Keller 1837 wegen der Nichtwahl Bluntschlis und der Wahl
eines Laien ins Obergericht als Präsident und Mitglied
dieser Behörde zurücktrat,¹⁹⁾ ging ein Jahr später auch die
„Monatschronik“ wieder ein. 1841 erstand ihr in Schau-
bergs „Beiträgen zur Kunde und Fortbildung
der zürcherischen Rechtspflege“²⁰⁾ eine Nach-
folgerin, die auf etwas veränderter Grundlage dieselben
Ziele verfolgte.

Wenn wir uns des eingangs geschilderten Zustandes
der Rechtsquellen erinnern, so kann es uns nicht über-
raschen, dass uns in der zürcherischen Gerichtspraxis in
weitem Umfange eine „freie Rechtsfindung“, ein Urteilen
nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ auf rechtsverglei-
chender Basis begegnet. Dem damaligen Gerichtsgebrauch
kommt in eminentem Masse rechtsschaffende Kraft zu.
Darüber kam aber die wissenschaftliche Auslegung und
Anwendung des zürcherischen Rechtes nicht zu kurz.
Es ist das unvergängliche Verdienst der zürcherischen
Rechtswissenschaft, dass sie sich durch die Unförmlichkeit
und Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung nicht abhalten
liess, dem zürcherischen Rechte eine wissenschaftliche
Vertiefung zuteil werden zu lassen. Man hatte erkannt,

¹⁸⁾ 12 Bde, 1833—1838.

¹⁹⁾ Vgl. darüber Wettstein 542 ff. (Die Angriffe auf die
Juristen und den Formalismus in der Rechtspflege).

²⁰⁾ 19 Bände, Zürich 1841—54; dazu Register von Gwalter,
Zürich 1864.

dass eine künftige Privatrechtskodifikation gründliche Kenntnis des zürcherischen Rechts und seiner Geschichte voraussetze. „Wir haben einsehen gelernt, dass man, um ein Gesetz anzuwenden, ja selbst um es abzuschaffen, es wenigstens kennen sollte,“ schrieb Keller in seiner geistreichen Art.²¹⁾ Obwohl von Hause aus Romanist, war er sich des deutschen Charakters des Zürcher Rechtes bewusst; er trug es, in ein wissenschaftliches System gebracht, zunächst am politischen Institut und seit 1833 an der Universität (er bekleidete neben seinem Amte als Obergerichtspräsident eine a. o. Professur) neben römischem Rechte vor. Die „Monatschronik“ veröffentlichte regelmässig von Keller, Bluntschli und andern stammende Abhandlungen über zürcherisches Recht.

Ihren Höhepunkt erreichte die wissenschaftliche Erkenntnis und Bearbeitung des zürcherischen Rechts in dem späteren Gesetzesredaktor J. C. Bluntschli. Auch er war, als Schüler von Keller und Savigny,²²⁾ vorzugsweise römischo-rechtlich gebildet und begann seine akademische Laufbahn (Privatdozent am politischen Institut, 1833 a. o., 1836 o. Professor an der Universität) mit Vorlesungen über römisches Recht. Aber Bluntschli war auch Schüler Eichhorns²³⁾ und trotz seiner Verehrung des wissenschaftlichen Wertes des römischen Rechts war ihm doch von allem Anfang an „die formale Gesetzesautorität des Corpus Juris von Justinian, wie man sie in Deutschland lehrte, als eine unnatürliche und unleidliche Fremdherrschaft verhasst“.²⁴⁾ Die Lehren der historischen Rechts-

²¹⁾ Monatschronik VI S. 1.

²²⁾ Über seinen Studiengang und über Savigny: Denkw. I 62 ff. Keller war es auch, der Bluntschli in einem schönen Briefe vom Jahre 1829 (abgedruckt in der „Erinnerung an F. L. K.“ und bei Guggenbühl S. 36) auf das schöne Wirkungsfeld hinwies, das sich dem Juristen von Geist und Leben durch die theoretische und praktische Bearbeitung des zürcherischen Partikularrechtes biete.

²³⁾ Denkw. II 146.

²⁴⁾ Denkw. I 152.

schule,²⁵⁾ in Verbindung mit der in der Praxis erworbenen Kenntnis des zürcherischen Rechts,²⁶⁾ vermittelten ihm ein feines rechtshistorisches Verständnis und insbesondere das Verständnis für die deutschrechtliche Eigenart des zürcherischen Rechts. Bluntschli war tief durchdrungen von der Einsicht, dass das zürcherische Recht nicht nur deutsches Recht, sondern viel deutscher sei als das in Deutschland geltende Recht²⁷⁾, und die Überzeugung, dass die direkte Herrschaft des römischen Rechts (in Deutschland) zur Neige gehe und dass dem nach den modernen Bedürfnissen fortgebildeten deutschen Recht die Zukunft gehöre, verliess ihn Zeit seines Lebens nie.²⁸⁾

Mit seiner „Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich“²⁹⁾ leistete Bluntschli für Zürich das, was Eichhorn für das deutsche Recht überhaupt geleistet hatte. Es war ein bewusster und gelungener „Versuch, ein schweizerisches Rechtssystem nach den Grundsätzen und der Methode der deutschen Rechtswissenschaft in seinem geschichtlichen Werden und in seinem innern Zusammenhang zu beleuchten“.³⁰⁾ Seit seinem Erscheinen ist dieses Werk durch Einzelforschungen

²⁵⁾ Denkw. I 63 ff.; Guggenbühl 37 ff.

²⁶⁾ Bluntschli war zunächst Auditor am Amtsgericht Zürich und Sekretär bei verschiedenen Regierungskommissionen, 1831 Gerichtsschreiber des neuen Bezirksgerichts Zürich und zugleich Notar und Grundprotokollführer der Stadt, 1833, nach der Ernennung zum a. o. Professor, zugleich Rechtskonsulent der Stadt Zürich. Vgl. hierüber Denkw. I 110, 138, 150.

²⁷⁾ St. u. RG. I S. XII, 6 ff., II 47; Denkw. I 195.

²⁸⁾ S. die Zitate in Note 27, ferner das Vorwort zum „Deutschen Pr.R.“ (3. A. von Dahn 1864, insbes. S. V ff.), teilweise wiedergegeben in Denk. II 134 ff. Diese „geharnischte Vorrede“, wie sie Bluntschli selber nennt, ist noch heute sehr lesenswert.

²⁹⁾ Erschienen in zwei Bänden bei Orell Füssli & Cie. 1838/39, 2. A. 1856. Über die Vorlesungen Bluntschlis vgl. Guggenbühl 38 Note 3.

³⁰⁾ Denkw. I 194. Die St. u. RG. ist denn auch den Koriphäen der deutschen Rechtswissenschaft, Savigny und Eichhorn, gewidmet.

in mannigfacher Weise ergänzt und in Einzelheiten berichtet, aber durch keine neue Gesamtdarstellung überholt worden; noch heute bildet es das Hauptwerk und die Grundlage der zürcherischen Rechtsgeschichte. Abgesehen aber von diesem wissenschaftlichen Werte lag die Bedeutung des Werkes darin, dass es die für die Privatrechtskodifikation unerlässliche historisch-systematische Vorarbeit bildete. Der Bestand des zürcherischen Rechtes war nun gesichtet, in seiner Eigenart und seinen Zusammenhängen dargestellt, und der Verfasser der „Staats- und Rechtsgeschichte“ konnte als gründlichster Kenner des zürcherischen Rechts an die ihm übertragene Schaffung eines zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches herantreten.

II. Abschnitt.

Die Entstehung des PGB.

3. Kap. Die Kodifikationsbestrebungen der Regenerationszeit.

Als die liberale Bewegung der 1830er Jahre das alte Staatswesen aus den Angeln hob und in staunenswerter Gesetzgebungsarbeit die Grundlagen des modernen Kantons Zürich schuf, schien auch die Zeit für die Privatrechtskodifikation gekommen zu sein. Denn gerade die Herrschaft von Gesetz und Recht an Stelle des früheren patriarchalischen Regimes war ein Hauptprogrammpunkt der Regeneration.³¹⁾ Indessen gelang es der Regenerationszeit selber noch nicht, das Werk der Kodifikation zu vollenden oder auch nur wesentliche Vorarbeiten dazu zu liefern; aber immerhin ist von Bedeutung, dass die Schaffung eines privatrechtlichen Gesetzbuches von allem Anfang an ein Programmpunkt war, der nun nicht mehr aus dem Auge gelassen wurde.

Dass der Boden für die Kodifikation gut vorbereitet war, bestätigten schon die der Verfassungskommission

³¹⁾ Vgl. die in Note 35 mitgeteilten Äusserungen Kellers im Grossen Rate.

eingereichten Petitionen aus dem Volke. Neben Begehren um Regelung einzelner privatrechtlicher Materien oder Revision bestehender Spezialgesetze, neben dem sehr allgemein ausgedrückten Wunsche nach Vereinheitlichung des Erbrechts, erscheint auch häufig der Wunsch nach Erlass eines Zivilgesetzbuches.³²⁾

Die Wünsche des Volkes deckten sich mit denen der liberalen Führer um so eher, als diese sich zum grossen Teil aus den früher schon auf dem Gebiete des Justizwesens reformierend tätig gewesenen Juristen zusammensetzten, die der ganzen politischen Bewegung einen „entschieden wissenschaftlichen Charakter“³³⁾ verliehen. Keller war das anerkannte Haupt der Liberalen und übte im Grossen Rate, den er 1832 präsidierte, einen überragenden Einfluss aus.

So übertrug denn bereits der am 30. Brachmonat 1831 auf Grund des Art. 21 der Verfassung gefasste „Beschluss des Grossen Rates betr. die Art und Weise, wie die Revision des Staatshaushaltes und der Gesetzgebung vorgenommen werden soll“,³⁴⁾ der zur Vorbereitung dieser Arbeiten gewählten Gesetzesrevisionskommission (GRK) u. a. auch die Revision der Zivilgesetze. Dass damit nicht etwa nur die Revision der bestehenden Gesetze, sondern auch die baldige Kodifikation des Privatrechtes gemeint war, ergibt sich aus wiederholten Äusserungen Kellers im Grossen Rate.³⁵⁾

³²⁾ Ulrich, Übersicht der der Verfassungskommission gemachten Eingaben usw. (Zürich, Orell Füssli, 1831), E.: Justizwesen und Gesetzgebung, S. 25 ff.; Nabholz, Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich Nr. 267 auf das Jahr 1911), S. 29.

³³⁾ Wettstein 105.

³⁴⁾ O. S. I 252 ff.

³⁵⁾ Am 28. Weinmonat 1831 äussert Keller bei Anlass einer Petition, die die Abänderung einer Bestimmung des Matrimonialgesetzbuches verlangte, die GRK werde kaum dazu gelangen, das Matrimonialgesetzbuch als Ganzes zu revidieren, sondern werde die privatrechtlichen Materien desselben als Teil eines Zivilgesetzz-

In ihrer konstituierenden Sitzung vom 22. Juli 1831³⁶⁾ teilte sich die GRK in zwei Sektionen, deren eine unter dem Vorsitze Kellers ihr Augenmerk u. a. auch „auf die späteren grössern Arbeiten über Civil- und Criminalgesetzgebung“ richten sollte. Zunächst wurde die Criminalgesetzgebung, für die bereits Vorarbeiten vorhanden waren, an Hand genommen und Oberrichter Ulrich mit der Ausarbeitung eines Entwurfes betraut. Nachdem der von Ulrich vorgelegte Strafgesetzentwurf in der Sitzung der GRK vom 17. Juli 1835 zu Ende beraten und verabschiedet worden war,³⁷⁾ wurde sofort das Sekretariat beauftragt, die Sammlung von Materialien für die Zivilgesetzgebung einzuleiten, und in der Sitzung vom 11. Dez. 1835³⁸⁾ wurde Keller ersucht, die Redaktion des Zivilgesetzbuches zu übernehmen. Mit Schreiben vom 20. Dez. 1835 teilte Keller, der sich Bedenkzeit erbeten hatte, die Annahme des Auftrages mit.³⁹⁾

buches vorlegen (Pestalutz, Verhandlungen des Grossen Rates 1831, S. 211). Bei Eröffnung der Grossratssitzung vom 23. Januar 1832 sagte Keller: „Sie werden hoffentlich auch mit der feinern Ausbildung der Justizverfassung sich zu befassen haben. Herrschaft des Gesetzes ist das Losungswort unserer Verfassung, es soll ein jeder die Überzeugung erhalten, dass nicht Gnade oder Ungnade, sondern die Idee des Rechtes den Richter leitet. Jedem soll es klar werden, dass er, wenn er vor seinen Richter tritt, nicht vor einer kleinen Zahl Machthaber steht, sondern vor einer Versammlung von Männern, die den Auftrag erhalten haben, die Grundsätze des Rechtes geltend zu machen. In diesem Sinne werden sie ein Civil- und ein Criminalgesetzbuch aufstellen.“ (Pestalutz, Verh. d. Gr. R. 1832, S. 3.) Ein Jahr später sprach sich Keller, der inzwischen einen tiefern Einblick in die Schwierigkeiten des Werkes gewonnen haben möchte, im Vorwort zum ersten Bande der Monatschronik (S. 7) bedeutend zurückhaltender aus: „Noch lange wird es währen, bis wir eine ausführliche und detaillierte Civil-Gesetzgebung erhalten, ja noch lange, bis dieselbe auch nur wünschenswert wäre.“

³⁶⁾ Prot. i. a. S. 1 ff.

³⁷⁾ Prot. i. a. S. 116.

³⁸⁾ Prot. i. a. 118.

³⁹⁾ Prot. i. a. 120.

Die grossen Hoffnungen, die man in die baldige Verwirklichung der Zivilgesetzgebung setzte und zu denen die Wahl Kellers als Redaktor zu berechtigen schien,⁴⁰⁾ sollten sich jedoch nicht so rasch erfüllen. Keller scheint über den von ihm in der Monatschronik von 1838⁴¹⁾ veröffentlichten Entwurf des Ehrechtes nicht hinausgekommen zu sein. Die Zuspitzung der politischen Lage gegen Ende der 1830er Jahre, die im Rücktritte vom Obergericht (30. III. 1837) sich äussernde Verstimmung Kellers und vollends der Sturz der von ihm geführten liberalen Partei im Jahre 1839 mochten Keller an der Entfaltung seiner hervorragenden Kräfte im Dienste der Privatrechtseinheit hindern. Durch Beschluss der GRK vom 17. III 1840⁴²⁾ wurde Keller, der ins Privatleben zurückgetreten war, vom dringenden Wunsche des Grossen Rates nach baldiger Vorlage eines Zivilgesetzbuches in Kenntnis gesetzt und um Bericht über den Stand seiner Arbeiten und um beförderliche Ablieferung der bereits ausgearbeiteten Abschnitte ersucht. Nachdem Keller zwei in diesem Sinne gehaltene Zuschriften der GRK unbeantwortet gelassen hatte, beschloss die Kommission am 18. Juli 1840, den Auftrag Kellers als erloschen zu betrachten, die Bearbeitung des Entwurfes Bluntschli (damals Mitglied der 1839 eingesetzten konservativen Regierung) zu übertragen und ihn einzuladen, in einer nächsten Sitzung der Kommission seine Ideen zu entwickeln.⁴³⁾ Damit war der Mann, der zu dem wichtigen Werke prädestiniert war wie kein zweiter, gefunden.

⁴⁰⁾ Wettstein 435/36.

⁴¹⁾ Band XII 215 ff. Vgl. Guggenbühl 49/50. Huber, Pr.R. IV 194 Anm. 19 schreibt diese Bruchstücke irrtümlicherweise Bluntschli zu.

⁴²⁾ Prot. i. a. 149/50.

⁴³⁾ Prot. i. a. 152/53. Keller entschuldigte am 5. August 1840 die Nichtbeantwortung der Zuschriften der GRK und stellte die ihm überlassenen Materialien zurück.

4. Kap. Übernahme und Vollendung der Redaktion durch Bluntschli.

Bluntschli, der bereits am 19. Oktober 1840 der GRK einen schriftlichen Bericht über die Grundlagen des Entwurfes erstattet hatte,⁴⁴⁾ hielt indessen das vorgesehene mündliche Referat erst am 26. Mai 1843 vor der inzwischen neubestellten GRK und wurde nun definitiv als Redaktor bestätigt.⁴⁵⁾⁴⁶⁾ Er übernahm die Aufgabe im Bewusstsein ihrer hohen Bedeutung und bat, man möge seine Wahl dem Grossen Rate zur Bestätigung unterbreiten. Denn es handle sich um ein Nationalwerk, das nicht beiläufig abgemacht und allseitig nicht als Parteisache angesehen werden dürfe; auch würde er durch eine solche Zutrauenskundgebung des Grossen Rates in die für das Gelingen des Werkes nötige gehobene Stimmung versetzt. Die GRK kam diesem Wunsche, der durch die damaligen leidenschaftlichen Parteikämpfe und die Führerrolle, die Bluntschli in denselben spielte, sehr verständlich wird, nur deshalb nicht nach, weil ihr selbst die freie Wahl ihrer Mitarbeiter zustand; sie beschloss aber, eine Botschaft im Sinne der Ausführungen Bluntschlis an den Grossen Rat zu richten.⁴⁵⁾

In welchem Geiste Bluntschli seine Aufgabe erfasste, zeigt sich am schönsten in einer im Januar und Februar

⁴⁴⁾ Prot. i. a. 170. Den Bericht selbst habe ich nicht gefunden.

⁴⁵⁾ Prot. i. a. 170/71.

⁴⁶⁾ Was der lange Unterbruch seit der Sitzung vom 18. Juli 1840, in der ja Bluntschli bereits zum Redaktor bestimmt worden war, zu bedeuten hat, konnte ich nicht ermitteln. Da Bluntschli schon ein Jahr nach seiner am 26. Mai 1843 erfolgten Bestätigung als Redaktor den 734 Paragraphen umfassenden E. des Personen-, Familien- und Erbrechts ablieferte, muss er doch wohl schon zwischen seiner ersten und zweiten Ernennung als Redaktor hieran gearbeitet haben. In diese Zwischenzeit fällt übrigens auch die Ausarbeitung und der Erlass des Vormundschaftsgesetzes von 1841, mit dessen Inkraftsetzung man nicht bis zur Fertigstellung der Kodifikation warten möchte.

1844 im „Beobachter aus der östlichen Schweiz“ erschienenen Artikelserie, in der er der Öffentlichkeit über die ihm bei der Übernahme der Redaktion wegleitenden Gedanken Rechenschaft gab.⁴⁷⁾ Er verbreitete sich darin über die Aufgabe der neuen Gesetzbücher im allgemeinen, über die bisherigen Gesetzbücher des Auslandes und der schweizerischen Kantone und entwickelte zuletzt den Plan eines in Stoff und Form wahrhaft volkstümlichen, gleichzeitig schöpferisch neugestaltenden Gesetzbuches.

Im Jahre 1844 erschien der erste Entwurf des Personen-, Familien- und Erbrechtes.⁴⁸⁾ Zu seiner Vorberatung bestellte die GRK am 26. März 1844 eine engere Kommission.⁴⁹⁾ Auf Grund ihrer Beratungen diskutierte die GRK im April 1846 zunächst über einige grundlegende Fragen des Erbrechtes⁵⁰⁾ und unterbreitete dieselben auch dem

⁴⁷⁾ Erster Artikel: Die Aufgabe der neuen Gesetzbücher, Nr. 3 vom 9. Januar 1844. Zweiter Artikel: Die bisherigen neuen Gesetzbücher des Auslandes, Nr. 6 vom 19. Januar. Dritter Artikel: Die bisherigen neuen Gesetzbücher der schweiz. Kantone, Nr. 8 vom 26. Januar. Vierter Artikel: Der Vorsatz der Redaktion, Nr. 10 und 11 vom 2. und 6. Februar. Die ersten drei Artikel, nicht aber der wichtigste vierte, sind wiederabgedruckt als Beilage zum ersten Bande des Kommentars Bluntschli zum PGB. Vgl. auch Denkw. I 346/47 und 8. Kap. § 2 dieser Arbeit.

⁴⁸⁾ Zürich, bei Orell Füssli, 1844.

⁴⁹⁾ Prot. i. a. 182.

⁵⁰⁾ Prot. i. a. 183 ff. Denkw. I 390 ff. Es handelte sich um die Fragen: a) ob das Erbrecht unter völliger Aufhebung der Statuten gänzlich vereinheitlicht werden solle, b) ob der gesetzlichen Erbfolge das Parentelsystem zugrunde zu legen sei, c) ob auch die mütterlichen Verwandten des Erblassers zum Erbrecht zuzulassen seien. Durch Beschluss des Reg.-Rates vom 23. Juli 1846 wurden diese Fragen auch den Bezirksräten und dem Obergerichte zur Vernehmlassung vorgelegt; das Obergericht holte seinerseits noch die Gutachten der Bezirksgerichte ein. Die Gutachten der Bezirksräte, des Obergerichtes und der Bezirksgerichte bilden Fasc. 2 der Akten P 4/1 des St.A.Z.

Grossen Rate, der dazu in seiner Sitzung vom 7. April 1847 Stellung nahm.⁵¹⁾

Die Beratung der engern Kommission über das Personen- und Familienrecht führte zur Aufstellung eines zweiten Entwurfes, der von der GRK vom April bis Dezember 1846 in sieben Sitzungen durchberaten und am 26. Dez. verabschiedet wurde.⁵²⁾ Er wurde auch dem Grossen Rate noch vorgelegt, von diesem aber nicht mehr behandelt.⁵³⁾

An der nun eintretenden längeren Pause in der Fortführung der Arbeiten trugen weniger die grossen Ereignisse der eidgenössischen Politik (Sonderbundskrieg, Bundesverfassung) und der Weggang Bluntschlis nach München, als die Quertreibereien von Bluntschlis politischen Geg-

⁵¹⁾ Amtsblatt 1847, S. 168. In Zustimmung zu der GRK beschloss der Grosser Rat: a) die GRK werde eingeladen, ein allgemeines Erbrecht für den ganzen Kanton auszuarbeiten; b) es solle dieser Entwurf den Gedanken entwickeln, dass den mütterlichen Verwandten des Erblassers ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt werde, damit dieses System mit dem entgegengesetzten des St. u. L.R. (Stadterbrechts) in vergleichende Be trachtung gezogen werden könne; c) am Parentelsystem solle soviel wie möglich festgehalten werden.

⁵²⁾ Prot. i. a. 185, 189 ff., 191 ff., 193, 194 ff., 196 ff.

⁵³⁾ Die Einladung zur Sitzung des Grossen Rates vom 21. Juni 1847 nannte als Traktandum 3: „Bericht und Antrag der GRK betr. den das Personen- und Familienrecht enthaltenden Teil des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich“ (Amtsblatt 1847, 276). Am 11. Juni 1847 beantragte jedoch die GRK dem Regierungsrate, er möge aus seiner Mitte eine Kommission ernennen, die sich mit der GRK über die Art und Weise der Vorlage des PGB an den Grossen Rat zu besprechen habe, in der Meinung, dass auf möglichste Ausgleichung und Vereinigung verschiedener Anträge und Ansichten zu halten wäre, um der Beratung im Grossen Rate die Wege zu ebnen. Darauf beschloss der Reg.-Rat am 19. Juni 1847, den E. von der Traktandenliste des Grossen Rates abzusetzen und zunächst die Besprechungen mit der GRK aufzunehmen. Vgl. Akten P 4/1 Fasc. 1. Der Grosser Rat hiess dieses Vorgehen in der Sitzung vom 21. Juni 1847 gut (Amtsblatt 1847, 298).

nern⁵⁴⁾ die Schuld. Der Auftrag zur Fortführung des Werkes war zwar Bluntschli bei und nach seinem Abgang von Zürich erneuert worden, doch war es bis Ende 1850 nicht zu einer Beratung der vorhandenen Entwürfe im Grossen Rate gekommen.⁵⁵⁾ In einem Schreiben vom

⁵⁴⁾ Von solchen spricht Bluntschli in Denkw. II 114; II 142 nennt er Alfred Escher seinen Hauptgegner, der (als Mitglied der GRK) das Zustandekommen des Werkes lange gehindert habe. Die Bestätigung dieser Angaben Bluntschlis siehe in Gagliardis Alfred-Escher-Biographie S. 163 Anm. 1 und S. 228 Note 3. Über die Einwirkung der politischen Umwälzung von 1845 (neue liberale Ära) auf den Gang der Kodifikationsarbeiten und insbesondere über das Verhältnis von Escher und Bluntschli vgl. auch Guggenbühl 53 ff. Noch zwei Tage vor der Annahme des Personenrechtes im Grossen Rat brachte die N.Z.Z. Nr. 360 vom 26. Dezember 1853, S. 1586 eine in unfreundlichem Tone („Wir wagen es . . .“) gehaltene Notiz, in der im Hinblick auf die bevorstehende Annahme des PGB erwähnt wurde, dass zwei in Deutschland erschienene Rezensionen an Bluntschlis D.Pr.R. manches Beachtenswerte auszusetzen wüssten.

⁵⁵⁾ Am 28. September 1848 antwortete die GRK auf die Anfrage des Reg.-Rates, ob der erste Teil des PGB in der Herbst- oder Wintersitzung des Grossen Rates behandelt werden könne: Bluntschli sei zur Weiterführung des Werkes bereit; da er sich im Frühjahr 1849 längere Zeit in Zürich aufhalten werde, werde beantragt, die vorhandenen Teilentwürfe in einer besondern Sitzung des Grossen Rates im Frühjahr 1849 zu behandeln (Akten P 4/1 Fasc. 1, Prot. i. a. 198). Am 3. Oktober 1848 erteilte der Grossen Rat Bluntschli (wegen des Wegganges nach München) die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Grossen Rates, in der Meinung, dass er dessenungeachtet den Beratungen des Gr. R. über das PGB als Referent mit beratender Stimme beiwohne, Amtsblatt 1848, S. 489. Am 12. April 1849 erklärte der Gr. R. eine am Tage zuvor eingebrachte Motion erheblich, des Inhaltes: die Beratungen über das PGB würden unabänderlich auf die ordentliche Herstsitzung des Jahres 1849, event. auf eine ausserordentliche Sitzung, angesetzt; der Reg.-Rat werde eingeladen, den Redaktor um beförderliche Einsendung der noch ausstehenden Entwürfe zu ersuchen usw., Amtsblatt 1849, S. 192, 193. Am 8. September 1849 beantragte der Reg.-Rat dem Gr. R., das PGB von der Traktandenliste der Herstsitzung abzusetzen, da es nicht angemessen sei, dass der gegenwärtige (vor der Er-

1. Dez. 1850⁵⁶⁾ wandte sich daher Bluntschli direkt an den Grossen Rat und ersuchte ihn, nach Voranschickung längerer Ausführungen über den Zustand der zürcherischen Gesetzgebung, über die Bedeutung der ihm übertragenen Aufgabe und über den Stand seiner Arbeiten, dem unwürdigen Schwebezustand, in dem sich die Frage seit längerer Zeit befindet, ein Ende zu machen und die nötigen Anordnungen zur baldigen Inangriffnahme der Entwürfe zu treffen, andernfalls ihn aber seines Auftrages zu entheben. Auf Antrag der GRK,⁵⁷⁾ die die Fortführung des begonnenen Werkes durch ein und dieselbe Person als unerlässlich erachtete, jedoch die Auffassung vertrat oder wenigstens vorschützte,⁵⁸⁾ der Grossen Rat habe mit seinen Beratungen erst zu beginnen, wenn der Entwurf in seiner Gesamtheit vorliege, da zur Würdigung der einzelnen Teile die Kenntnis des Ganzen nötig sei, erneuerte der Grossen Rat am 2. April 1851 den Bluntschli erteilten Auftrag.⁵⁹⁾ Es war für Bluntschli „eine kaum mehr gehoffte ausserordentliche Genugtuung“, dass ihm der Grossen Rat von neuem das grosse Werk anvertraute; „es ist der grösste Sieg, den ich je erlebt habe,“ schrieb er am 5. April 1851 in sein Tagebuch.⁶⁰⁾

neuerungswahl stehende) Gr. R. noch in die Behandlung desselben eintrete, Akten P 4/1 Fasc. 1. Am 24. Oktober 1849 beschloss der Gr. R. nach Kenntnisnahme von diesem Berichte, es sei der oben erwähnten Motion keine Folge zu geben, Amtsblatt 1849, S. 506.

⁵⁶⁾ Vgl. oben 2. Kap. Anm. 16.

⁵⁷⁾ Vom 27. März 1851, Prot. i. a. 201 ff., Akten P 4/1 Fasc. 1.

⁵⁸⁾ Guggenbühl 59.

⁵⁹⁾ Amtsblatt 1851, S. 180. Gleichzeitig wurde in Abänderung des Beschlusses vom 3. Oktober 1848 (Anm. 55 oben), gegen den sich verfassungsrechtliche Bedenken erhoben hatten, die GRK eingeladen, für die Behandlung des PGB im Grossen Rat einen Referenten aus ihrer eigenen Mitte zu bestellen. Über die „revolutionierende“ Wirkung von Bluntschlis Schreiben auf den Grossen Rat bezw. seine politischen Gegner vgl. Guggenbühl 59.

⁶⁰⁾ Denkw. II, 114/15.

Mit neuer Kraft arbeitete Bluntschli nun weiter. Schon am 4. Mai 1851 lieferte er den Entwurf des Sachenrechtes ab;⁶¹⁾ am 30. Mai 1852 folgt ein Teil des Obligationenrechtes,⁶²⁾ und am 1. März 1853 konstatiert die GRK, dass nun sämtliche Entwürfe mit Ausnahme der zweiten Bearbeitung des Erbrechtes vorlägen und beschliesst, am 2. Mai 1853 mit den Beratungen zu beginnen und den Grossen Rat zu ersuchen, die Kommission zu diesem Zwecke angemessen zu ergänzen.⁶³⁾

5. Kap. Die Beratungen der GRK und des Grossen Rates. Annahme und Inkraftsetzung des Gesetzes.

Am 3. Mai 1853 begann die GRK die Beratung der „Einleitung“ und des Personen- und Familienrechtes. Bluntschli, der von München hergereist war, übernahm die einleitenden Referate zu den einzelnen Abschnitten. Am Ende jeder Sitzung sollten gemäss einem zu Beginn der Beratungen gefassten Beschluss die Mitglieder wo immer möglich diejenigen Punkte, die sie in der nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen wünschten, im voraus bezeichnen. Viele Mitglieder der Kommission

⁶¹⁾ Prot. i. a. 207.

⁶²⁾ Prot. i. a. 209.

⁶³⁾ Prot. i. a. 210/11. Die GRK bestand nach der Neuwahl vom 24. Juni 1850 (Amtsblatt 1850, S. 339) aus den Mitgliedern: Alfred Escher, Obergerichtspräsident Finsler, Reg.-Rat Rüttimann, a. Obergerichtspräsident Ammann, Prokurator Sulzberger, a. Oberrichter Ulrich, Bezirksgerichts- (später Obergerichts-) präsident Ullmer, Reg.-Rat Müller, Staatsanwalt (nachmaliger Bundesrat) Dubs. Für die Beratung des PGB wurde die GRK ergänzt durch die Mitglieder Prof. F. v. Wyss, Fürsprech Brändli, Staats-schreiber Hagenbuch und Oberrichter Escher (Amtsblatt 1853, S. 96). In der Sitzung des Grossen Rates vom 20. April 1853 (Amtsblatt S. 184) erklärte Alfred Escher, Bluntschlis Hauptgegner (oben Anm. 54), seinen Rücktritt und wurde als Präsident der GRK durch Finsler ersetzt, der dann die Beratungen der Kommission über das PGB in hervorragender Weise leitete (vgl. schon oben Kap. 2 Anm. 17).

beteiligten sich an den Beratungen in lebhafter Weise⁶⁴⁾ und trotz politisch heterogenster Zusammensetzung mit voller Loyalität und Sachlichkeit; die Parteileidenschaften, die die Vollendung des Werkes lange genug verzögert hatten, waren verstummt.⁶⁵⁾

Bis zum 20. Mai 1853 waren in 14 Sitzungen die Einleitung, das Personen- und das Familienrecht durchberaten.⁶⁶⁾ In einer weitern Sitzung vom 10. Juni 1853 wurde der inzwischen im Druck erschienene Entwurf endgültig bereinigt, die dem Regierungsrate zu unterbreitenden Minderheitsansichten wurden festgestellt, der von Rüttimann ausgearbeitete Entwurf eines Einführungsgesetzes beraten und angenommen und schliesslich Bluntschli beauftragt, die Weisung an den Grossen Rat auszuarbeiten.

Mit Schreiben vom 10./18. Juni 1853⁶⁷⁾ übermittelte die GRK den Entwurf dem Regierungsrate. Es zeugte von dem bei allen Mitgliedern der GRK vorhandenen Verständigungswillen, dass lediglich vier Minderheitsanträge dem Regierungsrate zur Kenntnis gebracht wurden.⁶⁸⁾ Der Regierungsrat befliess sich in seiner Weisung an den Grossen Rat vom 6. Sept. 1853⁶⁹⁾ derselben weisen Mässigung, indem er lediglich zwei der bereits von der GRK gestellten Minderheitsanträge aufnahm. Die Vorlage an den Grossen Rat war begleitet von der von Bluntschli verfassten und vom 30. August 1853 datierten Weisung der GRK,⁶⁹⁾ die kurz aber trefflich die Hauptgedanken des Entwurfes zeichnete. Einleitend war in Hinsicht auf

⁶⁴⁾ Einzelne Namen zu nennen, wäre vielleicht ungerecht, da das Protokoll in der Nennung der votierenden und antragstellenden Mitglieder ungleich verfährt und teilweise einfach den Verlauf der Beratungen ohne Namensnennung resümiert.

⁶⁵⁾ Kommentar I S. VII. Denkw. II 141 ff., 144.

⁶⁶⁾ Prot. PP 13, 200 Folioseiten umfassend.

⁶⁷⁾ Akten P 4/1 Fasc. 1.

⁶⁸⁾ Sie betrafen das Volljährigkeitsalter, Einzelheiten der Weibergutsversicherung und die Vaterschaftsklage.

⁶⁹⁾ Akten P 4/1 Fasc. 1.

die vier Minderheitsanträge der GRK der Meinung Ausdruck gegeben, der Grosser Rat werde sich zweckmässigerweise in der Hauptsache auf die Entscheidung dieser wenigen Punkte beschränken und sich nicht in allzu detaillierte Beratungen einlassen, da dies nicht nur monate-lange Verhandlungen, sondern auch die Gefahr mit sich bringen würde, dass die Harmonie des Ganzen durch anfangs unbemerkte Widersprüche gestört würde.

In der Tat hatte der Grosser Rat „den bewundernswerten, in grossen gesetzgebenden Versammlungen unserer Tage äusserst seltenen Takt,“ die eigene Beratung auf die wenigen von der GRK selbst hervorgehobenen Punkte zu beschränken und sich im wesentlichen nur den Entscheid über das Ganze vorzubehalten.⁷⁰⁾ Er behandelte die Vorlage in erster Lesung am 4. Okt. 1853 und erhob sie zum „geprüften Entwurf“.⁷¹⁾ Am 28. Dez. 1853 wurde nach nochmaliger kurzer Beratung der Entwurf zum Gesetze erhoben und als Datum des Inkrafttretens der Einleitung, des Personen- und Familienrechtes der 31. März 1854 bestimmt.⁷²⁾

Nachdem dieser entscheidende erste Schritt getan war, gedieh das Werk in der kurzen Zeit von zwei Jahren zur Vollendung. Das Sachenrecht wurde von der GRK vom 13. September bis 20. Oktober 1853 durchberaten,⁷³⁾ vom Grossen Rat am 19. April 1854 zum Gesetz erhoben und auf den 1. Heumonat 1854 in Kraft gesetzt.⁷⁴⁾

⁷⁰⁾ Bluntschli, Kommentar I S. IX. Auch im Ausland imponierte die Kürze der Beratungen, vgl. Arndts, Krit. Überschau I 133, 339. Darüber, dass es bei den späteren Abschnitten, namentlich beim Sachenrecht, nicht immer so glatt ging, vgl. Guggenbühl 73 ff.

⁷¹⁾ Prot. MM 24/31, S. 354—57, Amtsblatt 1853, S. 451, 469/70.

⁷²⁾ Prot. MM 24/31, S. 368, Amtsblatt 1854, S. 4.

⁷³⁾ Prot. PP 12, 239 Folioseiten.

⁷⁴⁾ Erste Lesung 27. Februar bis 1. März 1854, Amtsblatt S. 112, 138, 140. Zweite Lesung 18./19. April 1854, Amtsblatt S. 207.

Die Beratung des Obligationenrechtes in der GRK erforderte zwei Sessionen im Frühjahr und Herbst 1854;⁷⁵⁾ vom Grossen Rate wurde es am 16. April 1855 in zweiter Lesung angenommen.⁷⁶⁾ am 1. Heumonat 1855 trat es in Kraft.

Inzwischen war auch der letzte Teil des PGB, das Erbrecht, von der GRK vom 2. April bis 2. Mai 1855 durchberaten worden.⁷⁷⁾⁷⁸⁾ Entwurf und Weisung zu diesem am tiefsten ins Leben eingreifenden Teile des Gesetzes erschienen vollständig im Amtsblatt.⁷⁹⁾ In der Tat nahm die Öffentlichkeit lebhaften Anteil an der Diskussion über einzelne Punkte, insbesondere in der Frage der Teilung des väterlichen Nachlasses; auf die zweite Lesung hin entlud sich diese Teilnahme in einem förmlichen Petitionenregen über den Grossen Rat.⁸⁰⁾ Dieser jedoch nahm am 20. Dezember 1855 von den Petitionen lediglich Vormerk und er hob am 21. Dezember, entgegen einem Antrage auf Verwerfung, das Erbrecht zum Gesetz.⁸¹⁾ Am 31. März 1856 trat dieses letzte Buch des PGB in Kraft.

⁷⁵⁾ 20. März bis 18. April und 21. September bis 20. Oktober 1854, Prot. PP 14, 407 Seiten.

⁷⁶⁾ Erste Lesung 28. Februar 1855, Amtsblatt S. 97, 98, 103, 104. Zweite Lesung 16. April 1855, Amtsblatt S. 200.

⁷⁷⁾ Prot. PP 15, 224 Seiten. Denkw. II 211 ff.

⁷⁸⁾ In einer Sitzung vom 8. Juni 1855 beschloss die GRK, dem Reg.-Rate zu beantragen, Bluntschli als Honorar für das Sachen-, Obligationen- und Erbrecht Fr. 10,000.— zu bestimmen (für das Personen- und Familienrecht hatte B. schon früher Fr. 2400.— erhalten). Schon auf Weihnachten 1852 hatte B. von Rüttimann die Anzeige erhalten, dass der Grosse Rat Fr. 10,000.— für die Redaktion des PGB bestimmt habe. Bluntschli gab damals seiner Freude über dieses „kapitale Christgeschenk“ in seinem Tagebuche einen fast rührenden Ausdruck, Denkw. II 130.

⁷⁹⁾ 1855, S. 352 ff., 362 ff. Die Weisung auch separat bei Orell Füssli, Zürich 1855.

⁸⁰⁾ Fasc. 3 der Akten P 4/1 des St.A.Z.

⁸¹⁾ Erste Lesung 1./2. Oktober 1855, Amtsblatt S. 466, 481, 482, 554. Zweite Lesung 21. Dezember 1855, Amtsblatt S. 588.

6. Kap. Anhang: Das revidierte PGB von 1887.⁸²⁾

Das Bluntschlische PGB hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil aller Zeitgenossen glänzend bewährt.⁸³⁾ Dass einzelne Bestimmungen durch die rasch vorwärts stürmende Zeit überholt wurden und sich als revisionsbedürftig erwiesen,⁸⁴⁾ ändert an diesem Urteil nichts und es hätte dieser Umstand an sich auch kaum zu einer umfangreicherem Revision des Gesetzes geführt.⁸⁵⁾ Ebenso wenig hätten die Modifikationen, die einzelne Bestimmungen durch spätere Spezialgesetze erlitten,⁸⁶⁾ eine allgemeine Revision bedingt. Wohl aber wurde diese notwendig durch die bedeutenden Breschen, die dem PGB

⁸²⁾ Vgl. dazu St.A.Z. P 4/2: Akten und Protokolle betr. die Revision des PGB, 1881—87; Akten III C e 3 und 4. Schneider, PGB für den Kanton Zürich, auf Grundlage des Bluntschlischen Kommentars allgemein fasslich erläutert, Zürich 1888; Z.schw.R. n. F. 7, 417 ff.; Lehr, Ernest, Code civil du canton de Zurich de 1887, Paris 1890.

⁸³⁾ Vgl. z. B. Schneider, Komm. S. 6/7; Derselbe in Z. schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege V 362 (Nekrolog Bluntschlis); Meili, J. C. Bluntschli, S. 10; Z.schw.R. a. a. O. 417. Vgl. auch das 8. Kap. dieser Arbeit.

⁸⁴⁾ Schneider S. 7. Von wichtigeren Punkten sind etwa zu nennen die Bestimmungen über den Verkehr mit Schuldbriefen (vgl. darüber unten Kap. 7 § 4 Note 127) und das Erbrecht (darüber die folgende Note).

⁸⁵⁾ Eine umfassende Revision des Erbrechtes, die hauptsächlich eine Beschränkung der Vorzugsrechte der Söhne, Gleichstellung von Söhnen und Töchtern in der Teilung der gemeinsen väterlichen Erbmasse, Gleichstellung der Ehegatten im Erbrecht und Verbesserung des Ehegattenerbrechts, erweiterte Testierfreiheit bringen wollte, wurde in der Volksabstimmung vom 30. Juni 1878 verworfen, hauptsächlich wegen der Gleichstellung von Söhnen und Töchtern. Vgl. über diese Vorlage Akten P 4/1 Fasc. 5 (Akten zur Revision des Erbrechtes); Amtsblatt 1878, 25 ff. (Bericht der kantonsrätl. Kommission); Referendumsvorlage mit beleuchtendem Bericht in „Sammlung der kantonalen Gesetzesvorlagen 1869—90“, St.A.Z. III A bb 8; Amtsblatt 1878, 1617 (Volksabstimmung). Über die erwähnten, als reformbedürftig erachteten Punkte des ER siehe unten Kap. 7, § 6.

⁸⁶⁾ Schneider S. 8.

durch die zunehmende Vereinheitlichung einzelner Rechtsgebiete auf eidgenössischem Boden geschlagen wurden.⁸⁷⁾ Insbesondere die Bundesgesetze über Zivilstand und Ehe von 1874, das Handlungsfähigkeitsgesetz von 1881, vor allem aber das Obligationenrecht von 1881, setzten grosse Teile des PGB ausser Kraft. Das Gesetz erlitt dadurch so viele Einbussen, dass es dem Bürger schwer werden musste, darüber klar zu werden, inwieweit das Gesetz noch gelte oder ausser Kraft gesetzt sei; das PGB war in Gefahr, „seinem eigentlichen Zweck, ein Volksbuch zu sein,“⁸⁸⁾ entfremdet zu werden. Die Notwendigkeit einer Revision drängte sich auf.

Zur vorläufigen Orientierung der Gerichte und des rechtssuchenden Publikums und als Voraarbeit zur Revision erschien zunächst ein von Prof. Schneider ausgearbeitetes „Verzeichnis der am 1. Januar 1883 noch gültigen und der ganz oder teilweise aufgehobenen Bestimmungen des zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches.⁸⁹⁾

Mit der Revision des PGB wurde ebenfalls Prof. Schneider beauftragt. Seine Entwürfe wurden von einer vom Regierungsrat bestellten Expertenkommission durchberaten und im Oktober 1886 dem Regierungsrat übermittelt. Der Kantonsrat nahm die Vorlage am 19. April 1887 an. Die Volksabstimmung fand am 4. September 1887 statt. Die Frage der Gleichstellung der Söhne und Töchter im Erbrecht (§ 857) wurde dabei gesondert zur Abstimmung gebracht, damit dieser eine Punkt, der schon eine im Jahre 1878 versuchte Erbrechtsrevision⁸⁵⁾ zu Falle gebracht hatte, nicht die ganze Vorlage gefährde. In der Volksabstimmung wurde jedoch sowohl die Gesamtvorlage (mit 31,930 Ja gegen 11,076 Nein) als auch die Vorlage betr. Gleichstellung der Söhne und Töchter (mit 25,251 Ja gegen 16,236 Nein) angenommen.⁹⁰⁾

⁸⁷⁾ Schneider S. 8.

⁸⁸⁾ Schneider S. 9.

⁸⁹⁾ Beilage zu Band XX der Gesetzessammlung.

⁹⁰⁾ Über den Gang der Revisionsarbeiten s. die ausführlichen Angaben von Schneider in der Einleitung zu seinem Kommentar.

Das revidierte PGB vom 4. September 1887 ist im grossen ganzen noch das Bluntschlische Werk von 1853 bis 1855.⁹¹⁾ In vielen Einzelheiten hat es zeitgemäss Verbesserungen,⁹²⁾ hie und da wohl auch Verschlechterungen gebracht. Vom Standpunkte der germanistischen Wissenschaft aus mochte — wie Eugen Huber betont⁹³⁾ — die Neuredaktion des PGB zu bedauern sein; denn das für die Rechtsgeschichte und insbesondere für die germanistische Rechtswissenschaft bedeutende Werk ist das ursprüngliche Bluntschlische PGB von 1853—1855. Von diesem Standpunkte aus ist das revidierte PGB ein Torso, wogegen anderseits nicht zu vergessen ist, dass durch die vorgenommene Anpassung an neue Bedürfnisse das Werk Bluntschlis sich um so lebendiger erhalten und um so unmittelbareren Einfluss auf die Gestaltung des vereinheitlichten schweizerischen Privatrechtes gewinnen konnte. In seiner neuen Gestalt lebte das Werk Bluntschlis fort, bis es am 1. Januar 1912 durch das schweizerische Zivilgesetzbuch ausser Kraft gesetzt wurde.⁹⁴⁾

III. Abschnitt.

Die Bedeutung des PGB.

7. Kap. Das System des PGB.

Zur Würdigung des Gesetzbuches und zum Verständnis seiner geschichtlichen Bedeutung ist eine kurze Übersicht über sein System unerlässlich. Es kann sich dabei nur um eine beispielsweise Hervorhebung einiger mar-

⁹¹⁾ Lehr a. a. O. S. XXVIII: „C'est encore l'oeuvre du maître, mais mise au point et débarrassé de ses parties mortes.“

⁹²⁾ So z. B. im Schuldbriefrecht und im Erbrecht; vgl. oben Note 84.

⁹³⁾ Pr.R. IV 194.

⁹⁴⁾ Einzelne Partien des PGB leben auf Grund von Vorbehalten zugunsten des kantonalen Rechtes noch weiter im Einführungsgesetz zum ZGB, insbesondere im Sachenrecht. Vgl. Sträuli, Das zürch. EG zum ZGB vom 2. April 1911, Einl. S. XI und *passim*.

kanter Partien handeln, doch wird dies genügen, um den Geist des PGB anschaulich zu machen.

§ 1. Das Gesetz im ganzen behandelt den Rechtsstoff in der Reihenfolge: Personen-, Familien-, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht. Die Stellung des Erbrechtes am Schlusse⁹⁵⁾ entspricht der im gemeinen Recht üblichen Einteilung. Dagegen ist das Personenrecht in Abweichung vom gemeinen Rechte und in Übereinstimmung mit dem Code civil, dem ABGB und früheren kantonalen Rechten als selbständiger Teil ausgestaltet; gefolgt vom Familienrecht nimmt es die erste Stelle im System ein, womit diesen „Grundlagen der ganzen Privatrechtsordnung“ (Huber) der gebührende Platz angewiesen ist. Ein allgemeiner Teil fehlt, in Übereinstimmung mit allen früheren und späteren kantonalen Kodifikationen.⁹⁶⁾ Seine Stelle vertritt äusserlich eine Einleitung, die in sieben Paragraphen die Hauptgrundsätze der internationalen bzw. interkantonalen Rechtsanwendung entwickelt.

§ 2. Aus dem Personenrecht ist vor allem der bedeutsame zweite Abschnitt über die Korporationen hervorzuheben. Unter diesen Oberbegriff fallen einmal die „juristischen Personen im engern Sinne“ oder, wie sie in § 28 charakterisiert werden, die „Korporationen, welche eine Einheit ohne Teilrecht bilden“. Es sind dies wesentlich die heute sog. idealen Vereine (§ 20: „Rein privatrechtliche Korporationen, welche zu einem wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sonst einem gemeinnützigen oder zu einem erlaubt geselligen Zwecke gebildet

⁹⁵⁾ Der erste E. reihte das Erbrecht hinter dem Familienrecht ein; im Laufe der Beratung wurde diese Einteilung aufgegeben, wohl weniger wegen der Kritik, die daran geübt wurde (Arndts, Krit. Jahrbücher 19, 138 ff., 141), als aus dem äusserlichen Grunde, dass das Erbrecht der Vereinheitlichung am meisten Schwierigkeiten bot und deshalb zuletzt vollendet wurde. Vgl. Fick, Krit. Zeitschrift III 13. Zur Frage der Reihenfolge siehe nun Huber, Erl. I 21.

⁹⁶⁾ Huber, Erl. I 22.

werden . . .“). Den Gegensatz zu diesen juristischen Personen im engern Sinne bilden dann die Genossenschaften mit Teilrechten (§ 29) als juristische Personen im weitern Sinne. Zu ihnen zählt das PGB auch die Aktiengesellschaften (§ 29, 567, 1342, Abs. 2). Damit bringt das PGB die deutschrechtliche Auffassung der Genossenschaft als Einheit und Vielheit zugleich zu charakteristischem Ausdruck, insbesondere auch darin, dass das Genossenschaftseigentum als Gesamteigentum erklärt wird (§ 567.⁹⁷⁾ Geregelt werden Entstehung, Organisation und Untergang der Korporationen, und zwar mit bisher unbekannter Einlässlichkeit;⁹⁸⁾ insbesondere sind die ausführlichen Organisationsbestimmungen für die privatrechtlichen Korporationen hervorzuheben, die subsidiär für den Fall gelten sollen, dass die Statuten nicht abweichende Vorschriften aufstellen.⁹⁹⁾

⁹⁷⁾ Diese wesentlich auf die bäuerlichen Gerechtigkeitsgenossenschaften zugeschnittene Konstruktion wurde den genossenschaftlichen Gebilden der Neuzeit nicht gerecht, was namentlich bei der A.-G. in die Augen fällt. Damit hängt offenbar auch zusammen, dass die schon damals zahlreich vorhandenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, denen erst die neueste Zeit eine ihnen adäquate Form zu geben vermochte (Huber Pr.R. IV 177), im PGB keine Stelle erhielten, sondern nur gelegentlich in den Anmerkungen des Kommentars zu § 22 erwähnt werden. Bei alledem bleibt es das Verdienst Bluntschlis, die Genossenschaft zum erstenmal als besonderes Rechtsinstitut geregelt zu haben; später hat er auch hervorragenden Anteil an der Gestaltung des Genossenschaftsrechtes des schweiz. OR genommen. Vgl. dazu (Eugen Huber) Bericht über die Revision der Titel 24—33 des schweiz. OR (1920), S. 140/41. Über die Körperschaftslehre Bluntschlis vgl. ausser den Anmerkungen des Kommentars: Monatschronik V 365 ff., St. u. RG. I 81 ff., II 57 ff., D.Pr.R. §§ 33 ff., insbes. 38 ff., sowie §§ 58/59 (Gesamteigentum), Kleine gesammelte Schriften I 91 ff.

⁹⁸⁾ Planta, Komm. zum bündn. ZGB, Note 1 zu § 87; Huber, Pr.R. I 156, 163 Ziff. III; Schnell, Die neuen Zivilgesetze von Zürich etc., Z.schw.R. 6, 53 ff., 67.

⁹⁹⁾ Vgl. ZGB 63 ff.

Der Grundzug dieses Körperschaftsrechtes ist ein freiheitlicher.¹⁰⁰⁾ Das Konzessionssystem gilt — abgesehen von den staatlichen und kirchlichen Korporationen, bei denen öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte massgebend sind (§ 19) — nur für die Aktiengesellschaften (§ 22) und die nach Analogie derselben behandelten Erwerbsgenossenschaften.¹⁰¹⁾ Die zu idealen Zwecken gegründeten Korporationen des § 20 dagegen, denen im wesentlichen die aus der ursprünglichen Gemeindeverfassung hervorgegangenen Gerechtigkeitsgenossenschaften gleichgestellt werden (§ 21), erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die blosse, in den Statuten festzustellende Übereinkunft mehrerer Korporationsglieder.¹⁰²⁾

Durch eine ähnlich eingehende und weitherzige Regelung zeichnet sich das Stiftungsrecht des PGB aus. Für die Erlangung der Persönlichkeit gilt — auch hier wieder mit Ausnahme der öffentlichen und kirchlichen Stiftungen — ein „System milder Normativbestimmungen“ (Egger), die Abänderung der Stiftungsstatuten unter Aufrechterhaltung des Geistes der Stiftung ist vorgesehen (§ 56).¹⁰³⁾

§ 3. Im Familienrecht konnte Bluntschli verhältnismässig umfangreiche gesetzgeberische Vorarbeiten, nämlich das Matrimonialgesetzbuch von 1811 und sein eigenes Vormundschaftsgesetz von 1841 benützen. Letzteres ging beinahe unverändert in das PGB über, während die im Matrimonialgesetzbuch geregelten Materien grossenteils umgearbeitet werden mussten. Eine der wichtigsten dieser Änderungen war die Aufgabe des Paternitätssystems im

¹⁰⁰⁾ Entsprechend den wissenschaftlichen Überzeugungen Bluntschlis, vgl. D.Pr.R. 90, 96.

¹⁰¹⁾ Vgl. Note 97.

¹⁰²⁾ Ein in der GRK gestellter Antrag, dass auch diese Vereine, sofern sie Dritten gegenüber als Korporationen auftreten wollten, ihre Statuten der Regierung vorzulegen hätten oder dass wenigstens eine Publikation stattfinden müsse, unterlag, Komm. Note 2 zu § 20.

¹⁰³⁾ Vgl. ZGB 85/86.

Vaterschaftsrechte (Matr. GB § 189), an dessen Stelle im PGB das durch die Institution der Brautkindschaft gemilderte Maternitätssystem trat.¹⁰⁴⁾ Eine weitere Vorarbeit, der Kellersche Entwurf über das Ehrerecht, hat dagegen im Bluntschlischen PGB nur geringe sichtbare Spuren hinterlassen. Dahin gehört die Erleichterung der ausnahmsweise zulässigen Ziviltrauung, wie sie im Laufe der Beratungen in teilweiser Anlehnung an Kellers Entwurf zustandegekommen war.¹⁰⁵⁾

Alles in allem ist das Familienrecht derjenige Teil des PGB, der am wenigsten modern ist, am meisten am althergebrachten Recht festhält. Einzelne Neuerungen, wie die schon erwähnte beschränkte Zulassung der Ziviltrauung oder die Einführung der dem frührern zürcherischen Rechte unbekannten Adoption,¹⁰⁶⁾ vermögen daran nichts zu ändern. Der eminent konservative Charakter des Familienrechtes, im Verein mit den persönlichen konservativen Neigungen Bluntschlis erklären diese starke Anlehnung des Familienrechtes des PGB an die Vergangenheit. Einen guten Maßstab für die konservative oder fortschrittliche Tendenz eines Familienrechtes bildet die Rechtsstellung der Ehefrau. Und diese ist nach dem PGB eine „überaus inferiore“ (Egger). „Der Ehemann ist von Rechts wegen der eheliche Vormund der Frau. Er verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach aussen“ (§ 138). Der vom PGB übernommene alteinheimische Güterstand der Güterverbindung verleiht dem Manne ein ausgedehntes Nutzungs- und Dispositionsrecht bezüglich des Frauenvermögens. Der Mann darf z. B. auch ohne die Zustimmung der Frau ihre fahrende Habe mit Ein-

¹⁰⁴⁾ Nach der Verlobung erzeugte, aber vor der Eheschliessung geborene Kinder erhalten als Brautkinder den Status des Vaters und stehen seinen ehelichen Kindern in allen Rechten, namentlich im Erbrecht gleich (§ 64, 302 ff.). Vgl. Komm. zu § 302, Huber Pr.R. I 532; ZGB 323 und dazu Egger, Komm. Note 1, 2.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Komm. zu § 110, Note 1.

¹⁰⁶⁾ Komm. zu § 235; St. u. RG. II 189; Schnell 72/73.

schluss versicherter und unversicherter Forderungen veräussern und verpfänden (§ 139), während die Frau nicht einmal mit dem von der ehemännlichen Nutzniessung ausgenommenen Spargut haftet, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes und eines ausserordentlichen Vormundes persönliche Schulden eingeht (§ 146). Gerät der Mann unter obrigkeitliche Vormundschaft, so werden von dieser nun die Befugnisse der ehelichen Vormundschaft ausgeübt (§ 163, 317 Abs. 3), gerät er in Konkurs, so erhält die Frau einen eigenen Vormund (§ 162 lit. b, 317 Abs. 3). Die elterliche Gewalt steht nur dem Vater zu (väterliche Vormundschaft, § 230) und geht auch nach dem Tode des Mannes nicht auf die Frau über; vaterhalb verwaiste Kinder werden bevormundet (§ 317).

Bedeutsam ist die Gestaltung des Verlöbnisrechtes. Während der Kellersche Entwurf § 48 dem Eheversprechen kurzerhand jede rechtliche Wirkung absprach, hat das PGB das Verlöbnis mit familienrechtlicher Wirkung ausgestattet. Die Brautkinder geniessen, wie schon erwähnt, eine bevorzugte Rechtsstellung, ferner steht den Verlobten ein beschränktes Erbrecht gegeneinander zu (§ 1943, 44); bei ungerechtfertigter Auflösung des Verlöbnisses bietet dem schuldlosen Verlobten nicht nur eine Schadensersatz-, sondern auch eine Genugtuungsklage Schutz (§ 68).¹⁰⁷⁾

Im Ehescheidungsrechte kommt die Tendenz, die Ehe als höchste sittliche Gemeinschaft vor leichtfertiger Auflösung zu schützen, in mannigfacher Weise zum Ausdruck, so namentlich darin, dass der neben den speziellen Scheidungsgründen (§ 182—196) vorgesehene generelle Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung nur in sehr beschränkter Weise angerufen werden kann (§ 197).¹⁰⁸⁾ Ausserdem ist für den Scheidungsprozess die Offizial-

¹⁰⁷⁾ Huber, Pr.R. I 198; ZGB 93; Guggenbühl 104.

¹⁰⁸⁾ In der GRK unterlag ein Antrag Dubs, lediglich den generellen Scheidungsgrund der innerlichen Zerrüttung aufzustellen und die bisherigen speziellen Scheidungsgründe nur beispielweise anzuführen, Komm. § 181 Note 1, Prot. PP 13, 79 ff., 83.

maxime vorgeschrieben (§ 181, 204) und ein Interventionsrecht des Stillstandes (Kirchenpflege) und der Staatsanwaltschaft vorgesehen (§ 205/206).

Als für die zwischen konservativen und fortschrittlichen Tendenzen vermittelnde Denkart Bluntschlis besonders kennzeichnend erwähnen wir zum Schlusse noch den Abschnitt über das Dienstbotenverhältnis. Dadurch, dass dieses nicht im OR, sondern im Familienrecht seinen Platz fand, sollte sein familienrechtlicher Charakter bewusst betont werden.¹⁰⁹⁾ Der Abschnitt enthält recht polizeistaatlich anmutende, auf einen Anhang zum St. u. L.R. zurückgehende Vorschriften (z. B. § 472 Abs. 2, § 473), daneben aber auch eine so fortschrittliche Bestimmung wie § 459: „Bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, für gehörige Verpflegung und Arznei auf ihre Kosten zu sorgen.“

§ 4. Im Sachenrecht bemühte sich Bluntschli, das herkömmliche Recht dem Geiste der Gegenwart gemäss fortzubilden und die im Volke lebenden Rechtsansichten möglichst klar und scharf auszusprechen (Weisung). In der Tat nehmen wir im ganzen Sachenrecht das Bestreben wahr, das Recht mit den Bedürfnissen des lebhaften Verkehrs, der Geldwirtschaft und des Kredites in Einklang zu bringen. Ihm entspringen z. B. die sorgfältig erwogenen Bestimmungen über Bestandteile und Zugehör,¹¹⁰⁾ die konsequente Durchführung des Prinzips der kanzleiischen Fertigung¹¹¹⁾ für den Erwerb

¹⁰⁹⁾ Komm. zu § 439; Schnell 74; Fick, Krit. Zeitschrift III 15; Guggenbühl 108.

¹¹⁰⁾ Vgl. z. B. § 482 über Zugehör und Bestandteile der Fabriken.

¹¹¹⁾ Es fehlte Bluntschli auch nicht am Willen, die Einrichtung der chronologisch geführten Grundprotokolle dem angenommenen Publizitätsprinzip gemäss im Sinne der Realordnung umzugestalten. Vgl. darüber Komm. Note 1 zu § 534; Escher, Beiträge zur Kenntnis des zürch. Grundpfandrechts, S. 3 Note 1; E. §§ 861—863. Die Ablehnung dieser Vorschläge durch die GRK

des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften, namentlich der Grunddienstbarkeiten,¹¹²⁾¹¹³⁾ die Mobilisierung des Schuldbriefes u. a. m. Bei aller Fortbildung ist im grossen und ganzen die Anknüpfung an das alte Recht in glücklicher Weise vollzogen und damit dem ganzen Sachenrecht der deutschrechtliche Charakter gewahrt. So ist z. B. im Nachbarrecht der soziale Gehalt des deutschen Rechts, die Rücksicht auf die Mitmenschen und das Gemeinwohl, in schöner Weise zum Durchbruch gelangt.¹¹⁴⁾ Weniger glücklich war dagegen Bluntschli in der Ausgestaltung des Besitzesrechtes, das schon von Zeitgenossen nicht mit Unrecht als doktrinär bezeichnet wurde.¹¹⁵⁾

hat sich gerächt, indem alle späteren Revisionsversuche (über dieselben Escher, Beitr. S. 3 Note 1) fehlschlugen. Erst die allmähliche Einführung des eidg. Grundbuches bringt dem Kanton Zürich die Realordnung.

Über die Geschichte der zürcherischen Fertigung vgl. St. u. RG. II 34 ff., 92 ff.; Escher, Zur Gesch. des zürcherischen Fertigungsrechts, Jahrbuch f. Schweizer Geschichte XXXII (1907). Über die Fertigung des PGB: v. Wyss in Schaubergs Z. XIV 260 ff.; Escher, Beitr. 19 ff.; Huber, Pr.R. III 47 ff., 72.

¹¹²⁾ Über das frühere Recht: St. u. RG. II 111 ff. Über die ausnahmsweise nicht eintragungsbedürftigen sog. ständigen Dienstbarkeiten vgl. Honegger in Z.schw.R. n. F. 11, 1 ff.

¹¹³⁾ Bemerkenswert ist auch, dass das PGB nicht den engen römischemrechtlichen Grunddienstbarkeitsbegriff aufgenommen hat, sondern nach dem Vorgang des ältern zürcherischen Rechts die Bestellung von Grunddienstbarkeiten auch zugunsten von Genossenschaften (PGB von 1887 § 239 sagt richtiger: Korporationen) und einzelnen Personen zulässt. Vgl. Komm. zu § 688, St. u. RG. II 106 ff., ZGB 781.

¹¹⁴⁾ Vgl. z. B. Not weg § 573, 575; Wasserleitungsrecht § 580. Es herrscht im PGB die „milde Auffassung der Nachbarverhältnisse, welche geneigt ist, statt rücksichtslos durchzugreifen, lieber Nutzen und Schaden billig zu verteilen“. St. u. RG. II 100, Komm. zu § 573. Vgl. auch Geilinger, Das zürcherische Nachbarrecht, Diss. Zürich 1908.

¹¹⁵⁾ Schnell in Z.schw.R. 11, Rechtspflege etc. 85. Die von Bluntschli beabsichtigte Umarbeitung des römischen und germanischen Besitzesrechtes zu einem dem modernen Rechts-

Als die Glanzpartie des Sachenrechtes, bei der wir füglich etwas länger verweilen dürfen, ist das Schuldbriefrecht zu bezeichnen.¹¹⁶⁾

Die Hauptform des Grundpfandes ist der „eigentliche Schuldbrief“ (§ 781), der sich im spätern Mittelalter aus und neben der Gült entwickelt¹¹⁷⁾ und zur Zeit des Erlasses des PGB die Gült im Kanton Zürich längst aus dem Verkehr zurückgedrängt hatte.¹¹⁸⁾ Das Wesen des eigentlichen Schuldbriefes besteht darin, dass durch seine Errichtung das zugrundeliegende Rechtsverhältnis noviert¹¹⁹⁾ und die also verselbständigte Forderung zum Gegenstand des wertpapiermässigen Verkehrs gemacht wird. Insbesondere ist also die Geltendmachung der Forderung an die Innehabung des Schuldbriefes geknüpft (§ 845, 847), und

bewusstsein und den neuen Bedürfnissen entsprechenden Neuen gelang nicht, es trifft auch für das Besitzesrecht des PGB das Urteil Hubers Pr.R. III 107 zu. Bluntschli geriet hier gegen sein Programm zu sehr ins Definieren und Spezialisieren hinein. Besonders bedauerlich war auch die Ablehnung einer Vermutung für die Rechtmässigkeit des Besitzes in § 500 (über einen die Vermutung befürwortenden Antrag vgl. Prot. PP 12 S. 14, 16). Zur Besitzeslehre des PGB vgl. auch Rüttimann in Z.schw.R. 8, 3 ff. (auch in Kleine vermischt Schriften 173 ff.); Guggenbühl 195/96.

¹¹⁶⁾ Vgl. die Literaturangaben bei Huber, Pr.R. III 436 Note 1, insbes. v. Wyss, Gült und Schuldbrief nach zürcherischen Rechten, Z.schw.R. 9, 3 ff., insbes. 60 ff. Ferner: St. u. RG. II 218 ff., 243 ff.; Schnell 86 ff.; Huber Pr.R. III 436 ff., IV 800 ff., Erl. II 204 ff.; Escher, Beiträge (vgl. oben Note 111).

¹¹⁷⁾ St. u. RG. II 218 ff., 244/45; Huber, Pr.R. IV 801 ff.

¹¹⁸⁾ St. u. RG. II 219, Komm. zu § 772. Mit seinem weitsehenden Blick erkannte übrigens Bluntschli bereits, dass die Gült infolge ihrer Stabilität in Zukunft wieder mehr Bedeutung erlangen könnte (Komm. zu § 772), eine Voraussage, die — allerdings auf etwas abweichende Art — durch das ZGB erfüllt worden ist. Trotzdem aber das ZGB die Gült in einer Weise ausgestaltet hat, die ihr als Grundpfandart für besondere Zwecke neue Bedeutung verleiht, ist bis heute die Gült im Kanton Zürich nicht zu neuem Leben erweckt worden.

¹¹⁹⁾ St. u. RG. II 224; Komm. Note 2 zu § 781; Escher 95 ff.; ZGB 855.

umgekehrt sind dem Schuldner gegenüber dem gutgläubigen Dritterwerber die Einreden aus dem Grundgeschäft abgeschnitten (§ 800).¹²⁰⁾

Die Verkehrsfunktion des Schuldbriefes, die schon in der Novation der persönlichen Forderung zum Ausdruck gelangt, wird durch einige weitere Vorschriften noch besonders betont. Einmal ist der Schuldbrief ausgesprochene Briefhypothek;¹²¹⁾ seine Bestellung als blosse Buchhypothek („bloss aufprotokolierte Grundversicherung“) ist zwar möglich, aber wirksamen Beschränkungen unterworfen.¹²²⁾ Sodann aber kann der Schuldbrief nach den Grundsätzen des Mobiliarverkehrs beliebig veräussert oder verpfändet werden, und zwar ohne Vormerkung der Übertragung auf dem Schuldbrief (§ 844, 845). Dadurch wird eine ausserordentliche Beweglichkeit des Schuldbriefverkehrs ermöglicht, die den Schuldbrief dem Inhaberpapier sehr annähert. Die letzten Konsequenzen in dieser Richtung wagte man aber doch nicht zu ziehen, da schon die übrige Ausgestaltung des Schuldbriefes als Verkehrsinstrument auf gewisse Bedenken gestossen war.¹²³⁾

Nach einer andern Richtung hin war die Beweglichkeit des Schuldbriefes bereits durch ein kurz vor Inangriffnahme des PGB erlassenes Spezialgesetz vom 29. Brachmonat 1853¹²⁴⁾ gesteigert worden. Nach dem ältern Gewohnheitsrechte wurden Schuldbriefe, deren Aufkündigung auf den ersten offenen Termin der Gläubiger versäumt

¹²⁰⁾ Gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger bleiben dagegen die Einreden bestehen, die Novation ist also insofern eine unvollständige. Vgl. ZGB 855 Abs. 1 und 872.

¹²¹⁾ Escher 43 ff.

¹²²⁾ § 801.

¹²³⁾ § 847 bestimmt ausdrücklich, dass der blosse redliche Besitz des Schuldbriefes lediglich die Vermutung für das Recht am Schuldbriefe begründe, dass aber im übrigen die Schuldbriefe nicht als Inhaberpapiere zu behandeln seien. Vgl. § 1104 und Komm. Note 1 zu § 781.

¹²⁴⁾ S. oben Kap. 1 Note 14.

hatte, für den Gläubiger unaufkündbar.¹²⁵⁾ Diese Unaufkündbarkeit wird vom PGB im Anschluss an § 1 des Gesetzes von 1853 aufgehoben (§ 835); darüber hinaus setzt das PGB in § 834 auch der vertraglichen Verabredung der Unaufkündbarkeit Schranken. Eine zweite Beschränkung des ältern Rechts¹²⁶⁾ bestand darin, dass der Gläubiger den abbezahlten Schuldbrief nur entkräftet herausgeben musste und durfte. § 2 des Gesetzes von 1853 durchbrach diesen Grundsatz wenigstens teilweise, indem bestimmt wurde, dass, wenn der Schuldner den Schuldbrief aus dem Gelde eines Dritten bezahle, der Gläubiger dem neuen Geldgeber den Schuldbrief unentkräftet aushinzugeben habe.¹²⁷⁾ Das PGB nahm diese Vorschrift in § 836 auf, nicht ohne heftigen Widerstand der Anhänger des ältern Rechts.¹²⁸⁾

Mit diesem für den Verkehr ausgezeichneten „eigentlichen Schuldbrief“, der das Vorbild für den Schuldbrief des ZGB abgegeben hat, konnte indessen das zürcherische Recht, so wenig wie andere Rechte, die eine Hauptform der Grundversicherung ausgebildet hatten,¹²⁹⁾ auskommen. Wo es sich nicht darum handelte, dem Gläubiger ein verkehrsfähiges Wertpapier in die Hand zu geben, wo vielmehr der Sicherungszweck überwiegend oder ausschliesslich in Frage kam, konnte der eigentliche Schuldbrief nicht befriedigen. Das PGB kannte daher auch einen „un-

¹²⁵⁾ St. u. RG. II 244/45.

¹²⁶⁾ St. u. L.R. V § 30.

¹²⁷⁾ Darin lag ein Ansatz zur Eigentümerhypothek. Die Praxis ging alsbald weiter: „Der zahlende Schuldner erklärte regelmässig dem Gläubiger gegenüber, aus dem Gelde eines Dritten zu zahlen, worauf der Gläubiger den Schuldbrief unentkräftet dem Schuldner herausgab. Bei Geldbedarf wurde die Urkunde vom Schuldner dann zur Aufnahme eines neuen Darlehens benutzt.“ Escher, Beitr. 264. Diese Praxis wurde durch § 386 des PGB von 1887 sanktioniert. Zur Anerkennung der ursprünglichen Bestellung einer Eigentümerhypothek gelangte das PGB nicht mehr, Escher 280.

¹²⁸⁾ Komm. zu § 836.

¹²⁹⁾ Huber, Pr.R. III 471 ff.; Escher 223.

eigentlichen“ Schuldbrief mit blosster akzessorischer Pfandsicherheit, ohne Novation der zugrunde liegenden Forderung, der — soweit er überhaupt verkehrsfähig ist¹³⁰⁾ — auch in der Hand des gutgläubigen Dritterwerbers den Einreden aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis ausgesetzt ist. In der Praxis kam diese Sicherungshypothek in mancherlei Spielarten vor.¹³¹⁾

Nur erwähnen können wir des Raumes wegen einige mit dem Grundpfandrecht in Zusammenhang stehende Institute, die im zürcherischen Recht eine eigenartige Ausbildung erfahren haben, heute aber der Rechtsgeschichte angehören: die Einzinserei¹³²⁾ und Tragerei,¹³³⁾ die Geschreitung¹³⁴⁾ und das Zugverfahren,¹³⁵⁾¹³⁶⁾ welch letzteres trotz begründeter Opposition

¹³⁰⁾ Dies ist im allgemeinen der Fall. Ausnahme: § 844 Abs. 2, Weibergutsversicherungsbrief.

¹³¹⁾ Vgl. Escher 222 ff.

¹³²⁾ Wird bei der Teilung des mit einer Gült oder einem Grundpfandrecht belasteten Grundstückes die Schuld auf die einzelnen Stücke verlegt, so haften die Eigentümer als Einziner zunächst für die ihnen angewiesenen Teilschulden, subsidiär aber für das Ganze. §§ 762 ff., 822; Komm. zu § 822; St. u. RG. II 288 ff.; Huber, Pr.R. III 537 ff., 546 ff., IV 774; Peyer in Z.schw.R. 15, Abh. 83 ff. Die Einzinserei schuf sehr komplizierte Rechtsverhältnisse, die §§ 824 ff. enthalten daher Bestimmungen, die ihre Auflösung begünstigen.

¹³³⁾ Die Tragerei besteht darin, dass Einziner und Gläubiger berechtigt sind, einen der Einziner als Träger zu bestellen, an den sich der Gläubiger für die ganze Schuld hält, während der Träger die Anteile der übrigen Einziner eintreibt. §§ 764 ff.; St. u. RG. II 240 ff.; Huber, Pr.R. III 434, 537 ff., IV 774.

¹³⁴⁾ Die Geschreitung hängt zusammen mit dem Zugverfahren und besteht darin, dass der Eigentümer des Grundpfandes, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, im Konkurse des Schuldners als „Geschreiter“ die Wahl hat, entweder die Pfandschuld zu übernehmen und zu bezahlen (zu ziehen) oder aber das Unterpfand dem Gläubiger zu überlassen (zu fliehen). § 810; St. u. RG. II 225 ff.; Denzler in Schaubergs B. 3, 102 ff.

¹³⁵⁾ Nach dem Zugverfahren werden im Konkurse des Schuldners (Grundpfandschulden konnten nur auf dem Wege des Konkurses eingetrieben werden, vgl. St. u. RG. II 123, Schuldbetrei-

als Mittel zur Realisierung des Pfandrechtes dem Versteigerungsverfahren vorgezogen wurde.

Aus dem Mobiliarsachenrecht heben wir hervor die Übernahme des deutschrechtlichen Grundsatzes „Hand muss Hand wahren“, in der modifizierten Gestalt, die er — vielleicht unter römischem rechtlichem Einflusse — schon im ältern zürcherischen Rechte angenommen hatte: der gutgläubige Dritterwerber anvertrauten Gutes ist zur Herausgabe nur verpflichtet gegen Erstattung des dafür ausgelegten Preises.¹³⁷⁾ Das Mobiliarpfandrecht kann auch ohne Tradition durch Verschreibung im Pfandbuch bestellt werden,¹³⁸⁾ geht dann aber auch einem späteren Faustpfandrecht nach, wenn der Faustpfandgläubiger

bungsgesetz vom 1. April 1851 § 45) die Liegenschaften nicht versteigert, sondern einem oder mehreren Grundpfandgläubigern gegen Übernahme der vorgehenden Lasten zugefertigt. Die Hauptargumente für und wider das Zugverfahren s. Komm. zu § 837, über die Diskussion in der GRK Prot. PP 12, S. 155—165. Vgl. auch v. Wyss, Konkursprozess von Zürich (1845) 136 ff.; Haab in Z. d. bern. Jur.-Vereins 58, 569 ff.

¹³⁶⁾ Die Beratungen über die schwierigen Materien der Einzinserei, der Tragerei und des Zugverfahrens wurden z. T. auf Grund umfassender Vorarbeiten von Oberrichter Gwaler geführt, auf den auch die die Einschränkung der Einzinsereien bezeichnenden Vorschriften zurückgehen. Vgl. Prot. PP 12, 166 ff., 176 ff., 210 ff., 224 ff.; Komm. Note 1 zu § 831.

¹³⁷⁾ § 652. Vgl. Komm. Note 1 zu § 652; St. u. RG. I 426 ff., II 201 ff.; Escher in Schaubergs B. I 29 ff.; Huber, Pr.R. IV 747 ff.; Hübner, Grundzüge d. D.Pr.R. 363 ff.; Beseler, System des D.Pr.R., 2. A., 308. Altes zürcherisches bzw. deutsches Recht geben wieder die §§ 653 (Sachen, die einem Handwerker, Arbeiter, einem Familiengliede oder Dienstboten zur Bearbeitung oder Besorgung übergeben werden, gelten nicht als anvertrautes Gut) und 655 (der Grundsatz der unbeschränkten Verfolgbarkeit unfreiwillig abhanden gekommenen Gutes erleidet eine Ausnahme, wenn dasselbe auf öffentlicher Steigerung oder auf öffentlichem Markte bei einem mit derlei Waren handelnden Kaufmann erworben wurde; der Eigentümer kann nur vindizieren gegen Erstattung des Preises). Vgl. Zürcher Stadtbücher III S. 35, Nr. 45.

¹³⁸⁾ § 874; Schnell 86; St. u. RG. II 126.

von der Existenz der Pfandverschreibung keine Kenntnis hatte. Nicht ohne Widerstand wurde auch das Generalpfandrecht beibehalten,¹³⁹⁾ das jedoch allen speziellen Pfandrechten, also auch den späteren und den blossen Verschreibungen, nachgeht.

§ 5. Das Obligationenrecht ist weitaus der umfangreichste Teil des Gesetzbuches, umfasst es doch nicht viel weniger als die Hälfte aller Paragraphen desselben. Trotzdem können und müssen wir ihm die kürzeste Be trachtung widmen. Wir müssen es, weil das Eingehen auch nur auf die hauptsächlichsten obligationenrechtlichen Verhältnisse den Rahmen unserer Arbeit sprengen würde. Und wir können es, weil das OR, seiner universellen Natur gemäss, am wenigsten originelles Gepräge aufweist, sondern teils auf den Lehren des römisch-gemeinen Rechts,¹⁴⁰⁾ teils auf dem modernen, „neueuropäischen“ (Bluntschli) Handels- und Verkehrsrecht fusst.¹⁴¹⁾ Nur einige wenige Punkte seien daher hervorgehoben.

¹³⁹⁾ Komm. zu § 889; St. u. RG. II 129.

¹⁴⁰⁾ Auf den „exakten, aus der römischen Münzstätte stammenden Begriffen“ (Meili, J. C. Bluntschli S. 10).

¹⁴¹⁾ Vgl. St. u. RG. II 209 ff. Immerhin sei auf einige Versuche, altes zürcherisches bzw. deutsches Recht zu bewahren und auszubilden, aufmerksam gemacht. Einmal ist zu nennen das Institut der Gemeinderschaft (Zusammenteilung), §§ 1366 ff. (vgl. ZGB 336 ff.), sodann aber insbesondere der Versuch, dem Begriffe des Gesamtschuldverhältnisses (Teilschuldverhältnis) eine typische Gestalt zu geben (Huber, Pr.R. IV 848). Die Gesamtforderung und Gesamtschuld (Teilforderung und Teilschuld) des PGB ist eine Berechtigung bzw. Verpflichtung, die primär auf einen Teil, subsidiär aber auf das Ganze geht, §§ 935 ff. Ein solches Gesamt- oder Teilschuldverhältnis kann vertraglich begründet werden; es besteht von Gesetzes wegen in folgenden Fällen: bei der Einzinserei und Tragerei (vgl. oben § 4 Anm. 132, 133), bei Erbschaftsforderungen und -schulden (§ 2014), bei der mehrfachen gewöhnlichen Mitbürgschaft (§ 1797). Vgl. über die Gesamtforderungen und -schulden: Bluntschli, St. u. RG II 228 ff., 240 ff., Komm. zu § 935, D.Pr.R. 321 ff.; Huber IV 848; Heusler, Instit. II 258 ff., 260; Hübner, Grundzüge des D.Pr.R. (3. A. 1919) 476 ff., 478. Das schweiz. OR von 1881 kennt ledig-

1. Mit dem Inkrafttreten des OR erhielt der Kanton Zürich endlich eine eingehende Regelung des Gesellschafts-, insbesondere des Handelsgesellschaftsrechts. Das Wechselrecht¹⁴²⁾ blieb dagegen ausgeschlossen, weil man eine partikuläre Gesetzgebung über diese „weltbürgerliche“ Materie für unangebracht hielt und entweder die unveränderte Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung befürwortete oder das Resultat der bereits begonnenen Vorarbeiten für eine konkordatsmässige Wechselordnung abwarten wollte.¹⁴³⁾ Eingehend ist dagegen der Versicherungsvertrag geregelt, während hinwiederum im Dienstvertragsrecht die im Entwurfe vorgesehenen Arbeiter- und Kinderschutzbestimmungen, in denen Bluntschlis soziale Gesinnung zu schönem Ausdruck kam, schon in der GRK gestrichen wurden.¹⁴⁴⁾

2. Das PGB lehnt die Unterscheidung zwischen bürgerlichem OR und Handelsrecht ab. Nur wenige Vorschriften gelten speziell für Kaufleute und Handelsverhältnisse;¹⁴⁵⁾ im übrigen gelten die Vor-

lich noch den Fall der mehrfachen gewöhnlichen Mitbürgschaft (OR 1881, Art. 496; OR 1911, Art. 497). Das rev. PGB von 1887 hat das Gesamtschuldverhältnis in den vom schweiz. OR unberührt gebliebenen Materien beibehalten, so bei der Einzinserei (§ 369), bei Erbschaftsforderungen und -schulden (§ 956, 957).

¹⁴²⁾ Über die frühere Wechselordnung vgl. oben Kap. 1.

¹⁴³⁾ Vgl. Prot. i. a. S. 209; Komm. zu § 1195 Note 1; Finsler, Einige Bemerkungen über den E. einer schweiz. W.O., Schaubergs Z. IV (1857) 98 ff.; Schneider und Fick, Komm. zum a. OR, Vorwort 6 ff.; Huber, Pr.R. IV 203.

¹⁴⁴⁾ Vgl. darüber Denkw. II 211 ff. und Komm. zu § 1565 (der solche Bestimmungen der Spezialgesetzgebung überweist), S. 480 bis 485, wo die Bestimmungen des E. wiedergegeben sind.

¹⁴⁵⁾ Beispiele: die Kollektivgesellschaft ist „eigentliche Handelsgesellschaft“ (§§ 1257 ff.); der Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder Gewerbeunternehmens ist für ihren Begriff wesentlich. Im Handelsverkehr beträgt der Verzugszins 6 statt 5% (§ 1962), beim kaufmännischen Fixgeschäft treten besondere Verzugsfolgen ein (§ 1401). Ausnahmsweise wird die Zinseszinsberechnung gestattet, soweit sie im Handelsverkehr üblich ist (§ 1116).

schriften des OR gleichmässig für Kaufleute und Nicht-kaufleute, für Handelsgeschäfte wie für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr. Die demokratische Gesinnung des Volkes und die Abneigung gegen Sonderrechte einzelner Stände, die gleichmässige Verbreitung von Bildung und Erwerbssinn,¹⁴⁶⁾ rechtfertigten den „kühnen Griff“, mit dem Bluntschli bürgerliches Recht und Handelsrecht verschmolz.¹⁴⁷⁾ Bekanntlich ist in dieser grundlegenden Systemsfrage das PGB zum Vorbild des schweizerischen OR von 1881 geworden.¹⁴⁸⁾

3. Das OR steht grundsätzlich auf dem Boden der Formlosigkeit der Verträge (§ 911). Gerade auch in Hinsicht auf das OR sind die Aussetzungen Plantas, der dem PGB u. a. belästigende Formalitäten und burokratische Einmischung vorwirft,¹⁴⁹⁾ im grossen und ganzen unzutreffend. Wenn das PGB für die Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken (§ 912), für das Schenkungsversprechen (§ 1091), für die wichtigeren Fälle der einfachen Gesellschaft (§ 1238), für den Leibrenten- (§ 1691), den Versicherungs- (§ 1705) und den Bürgschaftsvertrag (§ 1781) die einfache Schriftlichkeit, für den Leibgedings- (Verfründungs-)Vertrag gerichtliche Genehmigung verlangt usw., so sind dies alles Fälle, in denen die vorgeschriebene Form unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Parteien berechtigt ist und teilweise noch hinter den heutigen Vorschriften zurückbleibt,¹⁵⁰⁾ oder in denen die

¹⁴⁶⁾ Fick, Krit. Zeitschrift III (1856) S. 17, rechtfertigt die Verallgemeinerung der handelsrechtlichen Institute durch das PGB mit den spezifisch zürcherischen Verhältnissen; nicht nur seien die im Handelsverkehr entwickelten Rechtsinstitute heute überall mehr oder weniger Gemeingut aller Volkskreise, sondern es habe im speziellen der Kanton Zürich schon jetzt den Charakter einer einzigen grossen Handels- und Gewerbestadt.

¹⁴⁷⁾ Meili, J. C. Bluntschli, S. 11.

¹⁴⁸⁾ Vgl. unten Kap. 10, § 1 Note 251.

¹⁴⁹⁾ Planta, Bündnerisches Zivilgesetzbuch mit Erl., Vorwort S. X. Über Plantas Stellung zum PGB vgl. unten Kap. 8, § 2.

¹⁵⁰⁾ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass z. B. die Zession einer Forderung formlos erfolgen kann (§ 1026).

Gesetzesvorschrift nur die Übung des Lebens bestätigt.¹⁵¹⁾ Auch im OR verleugnet daher das PGB seinen freiheitlichen Grundcharakter keineswegs.

§ 6. Die Neuschöpfung des Erbrechtes war eine der schwierigsten, aber wohl auch der schönsten Aufgaben, die Bluntschli gestellt waren. Gerade im Gebiete des Erbrechtes hatten sich, wie wir früher ausgeführt haben,¹⁵²⁾ die Statutarrechte in grundsätzlicher Geltung zu behaupten vermocht. Die eine Schwierigkeit bestand nun darin, auf dieser buntscheckigen Grundlage ein einheitliches Erbrecht aufzubauen.¹⁵³⁾ Andrerseits standen diese partikulären Erbrechte in manchen Punkten mit dem modernen Rechtsbewusstsein nicht mehr in Einklang; die zweite Schwierigkeit, aber auch die Schönheit der dem Gesetzesredaktor gestellten Aufgabe lag darin, das neue Erbrecht zum Teil entgegen dem im grössern Teile des Kantons herrschenden fortzubilden.

Schon nach dem Erscheinen des ersten Entwurfes im Jahre 1844 waren Beratungen über einige grundlegende Fragen des Erbrechtes gepflogen worden, die der weitern Redaktion zur Richtschnur dienen sollten.¹⁵⁴⁾ Nahezu Einstimmigkeit herrschte darüber, dass die allgemein als vollständig veraltet bezeichneten Partikulärbrechte gänzlich aufzuheben und durch ein einheitliches Erbrecht zu ersetzen seien; völlig einig war man darin, dass die gesetzliche Erbfolge auf dem Parentelsystem zu beruhen habe, und für die grundsätzliche Zulassung der Mutterseite zum Erbrecht fand sich eine überwiegende Mehr-

¹⁵¹⁾ Z. B. beim Leibrenten- und Versicherungsvertrag.

¹⁵²⁾ Vgl. oben Kap. 1.

¹⁵³⁾ Diese Schwierigkeit war immerhin nicht so gross, wie man auf den ersten Blick glauben könnte. Mit einem gewissen Rechte machte z. B. das Bezirksgericht Winterthur in seinem Gutachten vom 19. August 1846 (Akten P 4/1 Fasc. 2) darauf aufmerksam, dass gerade die Buntscheckigkeit der Erbrechte ein Beweis dafür sei, dass sich unter jedem Erbrecht leben lasse.

¹⁵⁴⁾ Vgl. schon oben Kap. 4.

heit.¹⁵⁵⁾ Auf diesen Grundlagen ist das Erbrecht aufgebaut.

1. Das Erbrecht des PGB ist zeitgemäss fortgebildetes deutsches Recht; einen wesentlichen römisch rechtlichen Einfluss weist nur die testamentarische Erbfolge auf.¹⁵⁶⁾ Grundlage des Erbrechtes ist gemäss seinem deutschen Charakter die auf dem Parentelsystem¹⁵⁷⁾ aufgebaute gesetzliche Erbfolge,¹⁵⁸⁾ die denn auch folgerichtig den ersten Abschnitt des Erbrechts bildet. Zur Erbfolge berufen sind die vier ersten Parentelen; mit der urgrosselterlichen Parentel ist der Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen (§ 1938). In der Parentel des Erblassers und in der elterlichen Parentel gelten Stammteilung und Eintrittsrecht unbeschränkt (§§ 1894, 1926). Die Stammteilung endigt in der grosselterlichen Parentel bei der Linie der Geschwisterkinder (§ 1934); in der urgrosselterlichen Parentel endigt auch das Eintrittsrecht und die Scheidung in Vater- und Mutterseite, so dass nun je die auf der nächsten Linie stehenden Erben, unter Ausschluss aller entfernteren, nach Köpfen erben (§ 1937): das Ganze eine mit Rücksicht auf die Nähe oder Entfernung der Blutsverwandtschaft sorgfältig abgewogene — wenn auch für unser Empfinden etwas komplizierte — Abstufung.¹⁵⁹⁾

2. In der ersten Parentel gab das Teilungsverhältnis zwischen Söhnen und Töchtern am meisten zu reden, ja

¹⁵⁵⁾ Grundsätzlich gegen das Erbrecht der Mutterseite sprachen sich aus die Bez. Ger. Affoltern und Uster, eine Mehrheit des Bez. Ger. Meilen, eine Minderheit des Bez. Ger. Bülach, der Bezirksrat Affoltern, das Obergericht, der Reg.-Rat, die Mehrheit einer vom Grossen Rat bestellten Spezialkommission.

¹⁵⁶⁾ Über den Einfluss des römischen Rechts auf die alten Gemächte vgl. St. u. RG. I 313, II 310; F. v. Wyss, Die letztwilligen Verf. etc., Zschw.R. 19, 68 ff.; Heusler, Inst. II 648 ff.

¹⁵⁷⁾ Vgl. St. u. RG. I 197 ff.

¹⁵⁸⁾ St. u. RG. I 309, II 286; D.Pr.R. 705; Heusler, Institut. II 621.

¹⁵⁹⁾ Vgl. Komm. zu § 1894, 1916 (insbes. S. 35), 1934 Note 2, 1937 Note 2.

diese Frage wurde geradezu als die praktisch wichtigste, hinter der alles andere an Bedeutung zurücktrete, bezeichnet.¹⁶⁰⁾ Die Partikularerbrechte wiesen gerade in dieser Beziehung tiefgreifende Unterschiede auf:¹⁶¹⁾ in dem grössten Teile der Landschaft konnten die Söhne nicht nur die väterlichen Liegenschaften zu bedeutend ermässigtem Preise an sich ziehen, sondern es wurde überdies die übrige väterliche Verlassenschaft zwischen Söhne und Töchter in dem für die letztern ausserordentlich ungünstigen Verhältnisse von 2:1 geteilt. Nach Stadterbrecht war der Sohnsvorteil an den väterlichen Liegenschaften geringer und das allgemeine Teilungsverhältnis (5:4) für die Töchter bedeutend günstiger. Gleches Erbrecht (auch in der väterlichen Verlassenschaft, in der mütterlichen war es überall die Regel) hatten Söhne und Töchter nur in Winterthur.

Die dem Grossen Rate eingereichten Petitionen aus dem Volke¹⁶²⁾ zeigen, dass ein Vorschlag, Söhne und Töchter in Zukunft im Erbrecht gleichzustellen, keine Aussicht auf Annahme gehabt hätte, sprachen sich doch von den zahlreichen Eingaben nur zwei für diese Gleichstellung aus. Ein vermittelndes Verfahren entsprach überdies auch den persönlichen Überzeugungen Bluntschlis. Man verhehlte sich nicht, dass die Bevorzugung der Söhne und die Zurücksetzung der Töchter im bisherigen Rechte allzu gross gewesen seien, war aber anderseits der Meinung, dass die Söhne als Fortpflanzer des väterlichen Stammes und Geschlechtes, als zukünftige Familienhäupter usw. einer bessern ökonomischen Ausstattung in Form

¹⁶⁰⁾ Komm. zu § 1895 Note 1. Über die Petitionen aus dem Volke vgl. oben Kap. 5.

¹⁶¹⁾ Komm. zu § 1895 Note 1; St. u. RG. II 288 ff. Über das Vorrecht der Söhne im deutschen Erbrecht überhaupt vgl. Bluntschli, D.Pr.R. 690, 707; Heusler, Instit. II 573 ff.; Arnold Escher, Der Einfluss des Geschlechtsunterschiedes der Deszendenten im schweiz. Erbrecht, Diss. Zürich 1899, S. 57 ff.

¹⁶²⁾ Vgl. Note 160.

eines Vorzuges im Erbrecht auch für die Zukunft bedürften. Diese Bevorzugung besteht einmal darin, dass die Söhne das Recht haben, die väterlichen Liegenschaften samt Zubehörde zu einem ermässigten Schatzungswerte an sich zu ziehen (§ 1895), wobei die Übernahme von landwirtschaftlichen Grundstücken¹⁶³⁾ und Fabriken durch Gewährung eines grössern Abzuges noch besonders begünstigt wird (§ 1896).¹⁶⁴⁾ In der mütterlichen Verlassenschaft haben die Söhne zwar auch das Vorrecht auf die Übernahme der Liegenschaften, jedoch nur gegen Erstattung des vollen Wertes an die Erbmasse (§ 1904). Im übrigen wird die gemeine väterliche Erbmasse¹⁶⁵⁾ im Verhältnis von 5 zu 4 Pfennigen zwischen Söhne und Töchter verteilt (§ 1902),¹⁶⁶⁾ während in der mütterlichen Verlassenschaft Söhne und Töchter — von einigen unbedeutenden Vorzugsrechten der Töchter abgesehen¹⁶⁷⁾ — gleiches Erbrecht haben (§ 1904).

Damit kam das Erbrecht des PGB auf der Grundlage des früheren Rechtes den Bedürfnissen der neuern Zeit in relativ befriedigender Weise entgegen; in noch konsequenterer Weise wäre dies freilich geschehen durch Annahme des von Sulzberger in der GRK gestellten An-

¹⁶³⁾ Das bäuerliche Erbrecht wird vervollständigt durch die Teilungsvorschriften, die der Zerstückelung landwirtschaftlichen Bodens Grenzen setzen, § 2019.

¹⁶⁴⁾ Dabei und bei dem Vorrecht der Söhne auf die mütterlichen Liegenschaften spielen insbesondere auch volkswirtschaftliche Erwägungen: Verhütung der Zerstückelung landwirtschaftlicher Güter usw. mit.

¹⁶⁵⁾ D. h. die Erbmasse nach Abzug der Vorzugsrechte der Söhne. Ausser dem Vorrecht auf die Liegenschaften haben die Söhne das Recht, gewisse Bestandteile der väterlichen Verlassenschaft (teils mit, teils ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse) vorwegzunehmen: Kleider, Rüstung, Waffen, Bibliothek etc., § 1899.

¹⁶⁶⁾ Es wurde also das Teilungsverhältnis des Stadterbrechts, das auch die meisten Petitionen befürwortet hatten, angenommen.

¹⁶⁷⁾ Die Töchter nehmen, teils mit, teils ohne Ersatz an die mütterliche Erbmasse, vorweg: Kleider, Weisszeug, Arbeitsgerätschaften, Bücher, Schmuck usw., § 1903.

trages, den Söhnen das Vorrecht, die Liegenschaften zum ermässigten Schatzungswerte an sich zu ziehen, sowohl in der väterlichen als in der mütterlichen Verlassenschaft zu gewähren, dafür aber in allen übrigen Beziehungen gleiches Erbrecht der Söhne und Töchter einzuführen.¹⁶⁸⁾

In zeitgemässer Weise wurde nun auch ein volles Erbrecht der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft anerkannt (§ 1939), mit der Einschränkung immerhin, dass in der mütterlichen Verlassenschaft zu ihren Gunsten kein Voraus- und kein Vorzugsrecht und in der Verlassenschaft der übrigen Verwandten kein Pflichtteilsrecht besteht.¹⁶⁹⁾ Dem im Familienrecht über das uneheliche Kindesverhältnis Ausgeführten entspricht es, dass das uneheliche Kind (mit Ausnahme der Brautkinder) gegenüber dem Vater und der väterlichen Verwandtschaft kein Erbrecht besitzt (§ 1941); dagegen ist dem Vater und der väterlichen Verwandtschaft zugunsten der unehelichen Kinder eine erweiterte Testierfreiheit eingeräumt (§ 2040, 2041).¹⁷⁰⁾

3. Ein Problem von ähnlicher Bedeutung, wie es in der ersten Parentel das Erbverhältnis der Söhne und Töchter darstellte, war in der zweiten und den folgenden Parentelen zu lösen: im Gegensatz zu dem früher im grössten Teile des Kantons geltenden Rechte wurde nun auch die Mutterseite zum Erbrecht zugelassen,¹⁷¹⁾¹⁷²⁾ und

¹⁶⁸⁾ Komm. zu § 1895 Note 3. Vgl. nun ZGB 620 ff.

¹⁶⁹⁾ Der erste E. hatte das Erbrecht der Unehelichen noch abgelehnt. Über die allmähliche Anerkennung desselben im Laufe der Beratungen vgl. Komm. zu § 1939.

¹⁷⁰⁾ Zum Ganzen vgl. Huber, Pr.R. II 116, 126; ZGB 461.

¹⁷¹⁾ Das frühere Recht schloss die Muttermagen, insbesondere aber die Mutterseite, vom Erbrecht aus (nach Stadterbrecht hatte die Mutter eine geringe Statutarportion, St. u. RG. II 303). Vgl. darüber und über die verschiedenen Bedeutungen von Vater- und Muttermagen: Bluntschli, Komm. zu § 1917 S. 31—35, Monatschronik III 181 ff., IV 3 ff., St. u. RG. I 306 ff., 472 ff., II 295 ff., D.Pr.R. 560 ff. (mit Rücksicht auf die Untersuchungen Sprünglis — s. unten — teilweise abgeändert); Sprüngli, Über die Bedeutung der in den ältern zürcherischen Erbrechten vor-

zwar so, dass die gemeine Erbmasse grundsätzlich zu gleichen Teilen zwischen Vater- und Mutterseite geteilt wird; nur die Verschiedenheit ist übriggeblieben, dass dem Vater in der Verlassenschaft der Söhne und der Mutter in derjenigen der Töchter die gleichen Vorzugsrechte zustehen, die den Söhnen bzw. Töchtern in der väterlichen bzw. mütterlichen Verlassenschaft zukommen (§§ 1918, 1919).

4. Mit den Blutsverwandten konkurriert als gesetzlicher Erbe der überlebende Ehegatte. Auch hier galt es, die Rücksichtslosigkeit des ältern Rechts, namentlich gegenüber der Ehefrau, gutzumachen.¹⁷³⁾ Das PGB räumt den Ehegatten ein mit der Entfernung der blutsverwandten Erben steigendes Erbrecht am Haustrate und der sonstigen Verlassenschaft ein; die Frau ist dabei immer noch etwas zurückgesetzt, aber ihre Stellung ist doch weit günstiger als früher.¹⁷⁴⁾ Für den Fall, dass die überlebende Ehefrau Pflege und Erziehung der Kinder übernimmt, kommt ihr ausser ihrem Erbrechte auch die Nutzniessung an den Erbteilen der minderjährigen Kinder zu (§§ 1948 ff.).¹⁷⁵⁾ Ist keine erbfähige Verwandtschaft vorhanden, so gelangt in Abweichung vom früheren Rechte

kommenden Ausdrücke „Vater- und Muttermag“, Schaubergs B. 11, 409 ff.; F. v. Wyss, Das Erbrecht der väterlichen und mütterlichen Seite usw., Z. Schw.R. IV Abh. 111 ff., V Abh. 3 ff.; Heusler, Instit. II 603 ff.; Hübner, Grundzüge 628, 641; Huber, Pr.R. IV 547 ff., II 63 ff., 66 ff., 91.

¹⁷²⁾ Über ein vermittelndes System des ersten Entwurfes, das den mütterlichen Parentelen ein subsidiäres Erbrecht hinter den väterlichen Parentelen der gleichen Nähe einräumen wollte, vgl. §§ 528 ff., insbes. 537, 538, des E. von 1844; St. u. RG. II 298; Komm. zu § 1917, S. 32; Komm. zu § 1922.

¹⁷³⁾ Komm. zu § 1945 Note 1. Vgl. über das ältere Recht St. u. RG. II 163 ff. (Erbrecht der Ehefrau), 170 ff. (Erbrecht des Ehemannes).

¹⁷⁴⁾ Vgl. über das Erbrecht der Ehefrau §§ 1945 ff., des Ehemannes §§ 1956 ff.; Huber, Pr.R. II 141, 152 ff., insbes. 153 Note 2.

¹⁷⁵⁾ Für den Ehemann ergibt sich dieses Recht schon aus seiner väterlichen Vormundschaft, § 263, Komm. zu § 1958.

die ganze Erbschaft an den überlebenden Ehegatten (§§ 1955 und 1963), und erst wenn weder erbfähige Verwandtschaft noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, fällt die Erbschaft als erbloses Gut dem Staate zu (§ 1964).¹⁷⁶⁾

5. Aus dem zweiten Hauptabschnitt über die „letztwilligen Verordnungen“ erwähnen wir nur kurz die Reform des Pflichtteilsrechtes im Sinne grösserer Testierfreiheit. Im ältern zürcherischen Rechte war, seinem deutschen Charakter gemäss,¹⁷⁷⁾ die Testierfreiheit äusserst beschränkt. Nun machten die Auflösung des Familienverbandes, der gesteigerte Individualismus und die Beweglichkeit des Verkehrslebens eine Erweiterung nötig, die unter Ablehnung der unpraktischen Unterscheidung zwischen erungenenem und ererbtem Gute durchgeführt wurde.¹⁷⁸⁾¹⁷⁹⁾

¹⁷⁶⁾ In diesem Zusammenhange ist zu erwähnen, dass Bluntschli während der Beratungen der GRK den Vorschlag machte, es sei der Heimatgemeinde des Erblassers in Konkurrenz mit der zweiten und den folgenden Parentelen ein mit der Entfernung der Parentelen wachsendes Erbrecht einzuräumen; das der Heimatgemeinde zufallende Erbgut sollte teils zur Begründung und Ausstattung wohltätiger und gemeinnütziger Anstalten, teils zur bessern Ausbildung und Aussteuerung unbemittelter Gemeindebürger verwendet werden. Ein grossartiger sozialer Gedanke, der aber damals so wenig wie heute Aussicht auf Erfolg hatte. Die Hoffnung Bluntschlis, dass wenigstens später dieses Samenkorn aufgehen werde (Denkw. II 213), ist nicht in Erfüllung gegangen. Das Steuerrecht der Kantone bemächtigte sich dieser Finanzquelle und es konnten daher auch die im Sinne Bluntschlis gehaltenen Vorschläge Eugen Hubers über das Gemeinwesen-erbrecht des ZGB nicht durchdringen. Vgl. Huber, Erl. I 381 ff. Die Reform des Erbrechts im angedeuteten Sinne war ein Lieblingsgedanke Bluntschlis, der ihn wiederholt beschäftigte. Vgl. Komm. zu § 1964, Denkw. II 212 ff., Kleine ges. Schriften I 233 ff.

¹⁷⁷⁾ Vgl. Komm. zu § 2027, St. u. RG. II 319 ff.

¹⁷⁸⁾ Über die Abstufung der Testierfreiheit je nach der Nähe der Erben vgl. 2028 ff. und die Tabelle in Komm. zu § 2027. Der Versuch zur Ausdehnung der Testierfreiheit ist ein schüchterner, sowohl in Ansehung der Höhe des Pflichtteils, als des Kreises der pflichtteilsberechtigten Erben. Das PGB von 1887 hat die Testierfreiheit dann nochmals erweitert, vgl. darüber die Tabellen bei

Mit Bezug auf den Erbvertrag bezeichnete es die Weisung der GRK als eine Verkehrtheit des älteren Rechtes, dass man das jederzeit widerrufliche Testament strengen Formvorschriften unterworfen habe, nicht aber den unwiderruflichen Erbvertrag. Das PGB verlangte nun für den Erbvertrag zwischen Ehegatten die Form des ordentlichen Testamente,¹⁸⁰⁾ für alle andern Erbverträge ausnahmslos notarielle Form (§§ 2113 ff.). In ähnlicher Weise wurde für die Verträge über die noch nicht angefallene Erbschaft eines Dritten die bisherige Formlosigkeit beseitigt und zur Gültigkeit solcher Verträge sowohl notarielle Form als auch Anzeige an den Erblasser gefordert (§ 2145).¹⁸¹⁾

8. Kap. Würdigung des PGB.¹⁸²⁾

§ 1. Die Vorzüge des PGB im allgemeinen.

„Das neue, meiner Redaktion übertragene privatrechtliche Gesetzbuch von 1854—56, durch welches das bis-

Schneider, Komm. zu § 969. Nach derselben Stelle hat sich das Pflichtteilsrecht des PGB nicht bewährt, z. B. war sehr zweifelhaft die Berechnung des Pflichtteils bei Konkurrenz des überlebenden Ehegatten mit andern Erben (darüber auch Pestalozzi in Schaubergs Z. 8, 1 ff.), ferner war der Pflichtteil nicht als Erbanspruch, sondern als blosses Forderungsrecht konstruiert (vgl. Komm. zu § 2037, Z.schw.R. n. F. 7, 422; Stadler, Die Erb-erbung im schweiz. ZGB, Diss. Zürich 1910, S. 8/9).

¹⁷⁹⁾ Der Voraussicht, dass durch die gesteigerte Testierfreiheit die Zahl der Testamente zunehmen werde, verdankten die Bestimmungen über die amtliche Eröffnung derselben (§§ 2071 ff.) ihre Entstehung.

¹⁸⁰⁾ Ordentliche Testamentsformen sind das eigenhändige, bei einem Notar zu hinterlegende Testament (§§ 2056 ff.) und das öffentliche Testament, das vom Notar errichtet wird (§§ 2059 ff.) Vgl. ZGB 498 ff.

¹⁸¹⁾ Vgl. Huber, Pr.R. II 342 ff., Erl. I 472, ZGB 636.

¹⁸²⁾ Vgl. Arndts, Krit. Jahrb. f. d. deutsche Rechtsw., Bd. 19 (1846), 128 ff., 215 ff. (bespricht den ersten E. des PGB in Verbindung mit dem hessischen E.); Derselbe in Krit. Überschau der deutschen Gesetzgebung etc. I (1853), 128 ff., 339 ff.; Mitter-

herige Stadt- und Landrecht und die mancherlei besondern Herrschaftsrechte und Statuten aufgehoben und durch eine gemeinsame, dem heutigen Bewusstsein entsprechende Darstellung des Rechts ersetzt wurden, ist die letzte Frucht dieser neuen wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Tätigkeit und bildet einen Knotenpunkt in der Entwicklungsgeschichte des zürcherischen, beziehungsweise des deutschschweizerischen Privatrechts.“

Diese Worte widmet Bluntschli am Schlusse der zweiten Auflage seiner „Staats- und Rechtsgeschichte“ seinem eigenen Werke. Er hatte also die „durchaus berechtigte Empfindung, dass er mit dem zürcherischen Privatrechte ein Meisterstück geschaffen hatte“.¹⁸³⁾ Aber die Geschichte hat dieses Urteil in einem Masse bestätigt, das Bluntschli wohl noch nicht voraussehen konnte. In der Tat kommt dem PGB nicht nur die Bedeutung zu, die jeder Kodifikation — auch der mittelmässigen¹⁸⁴⁾ — inne-

maier im Archiv f. civ. Praxis 36 (1853), 94 ff.; Temme in Schletters Jahrb. der deutschen RW. I 82 ff., II 177 ff.; Fick, Krit. Zeitschr. f. d. gesamte Rechtsw. III (1856) 10 ff.; Schnell, Die neuen Civilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis, Z.schw.R. 6, 53 ff.; Lehr, Ernest, Eléments de droit civil germanique, Paris 1875, S. 7; Derselbe, Code civil du canton de Zurich (oben Kap. 6 Note 82), Einleitung; Gierke, D.Pr.R. I 81/82; Derselbe in Holzendorff-Kohlers Enzykl. I 185; Landsberg-Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtsw., III. Abt. 2. Teil 552 ff. (über Bluntschli), 557 ff. (über das PGB); Huber, Pr.R. IV 193 ff.; Ulrich Stutz, Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechts, Monatshefte f. Politik und Kultur I 26 ff., 71 ff. (verkürzter Abdruck von: „Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte“, Berlin 1920); Egger, Komm. zum ZGB I S. X; Tuor, Das neue Recht, S. 3/4; Meili, J. C. Bluntschli, S. 7 ff.

¹⁸³⁾ Meili a. a. O. S. 14.

¹⁸⁴⁾ Bei Erlass des deutschen BGB gab es bekanntlich nicht wenige, die der Kodifikation an sich solche Bedeutung beimassen, dass sie lieber den ersten Entwurf trotz seiner grossen Mängel tale quale Gesetz werden lassen wollten, als durch seine Ablehnung die Kodifikation überhaupt in Frage zu stellen. Vgl. Gierke, Der E. eines BGB und das deutsche Recht, S. 4, 15 ff.

wohnt, indem sie den mit den Bedürfnissen der Zeit unverträglichen Zustand der Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit beseitigt und die Rechtseinheit herbeiführt. Vielmehr ist die Aufgabe der Kodifikation im PGB nach Form und Inhalt in so ausgezeichneter Weise gelöst, dass es nicht nur alle früheren kantonalen Kodifikationen in den Schatten stellt, sondern für die spätere schweizerische Rechtsentwicklung und darüber hinaus für das deutsche Recht überhaupt eine hervorragende Bedeutung erlangt hat.

Ein Werk von solchen Vorzügen wurde vor allem dadurch ermöglicht, dass seine Schöpfung einer hervorragenden, mit der Rechtsgeschichte des Landes und mit den Bedürfnissen seines Volkes und seiner Zeit gleichermaßen vertrauten Persönlichkeit übertragen worden war. Als Verfasser der „Staats- und Rechtsgeschichte“ konnte Bluntschli als der beste Kenner der zürcherischen Rechtsgeschichte gelten; seine praktische Betätigung als Jurist und Politiker, sein universaler, neuen Problemen jederzeit zugänglicher Geist¹⁸⁵⁾ verschafften ihm eine ebenso gründliche Kenntnis der Bedürfnisse seiner Zeit und die Voraussicht künftiger Notwendigkeiten. Dazu gesellten sich formale Vorzüge: die am römischen Recht geschulte juristische Methode, die ausgezeichnete Beherrschung der Sprache, die „Kunst der Formel“.¹⁸⁶⁾

Dass diese in der Person des Gesetzesredaktors in seltener Weise vereinigten Vorzüge dem Gesetze in weitestem Umfange zugute kamen, ist vor allem dem Verständnis der GRK zu verdanken, deren hervorragende Mitarbeit von allen Zeitgenossen, nicht zum mindesten von Bluntschli selbst,¹⁸⁷⁾ anerkannt wurde. Allerdings erfuhren die Entwürfe während der Beratungen der GRK mancherlei Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen, aber es geschah dies, wofern diese Änderungen nicht

¹⁸⁵⁾ Vgl. Meili, J. C. Bluntschli, S. 16 ff.

¹⁸⁶⁾ Meili S. 7.

¹⁸⁷⁾ Vgl. oben Kap. 5 Note 65.

geradezu eine entschiedene Verbesserung der ersten Entwürfe bedeuteten,¹⁸⁸⁾ wenigstens in einer Art und Weise, die dem Ganzen nichts schadete und dem PGB den Charakter eines Werkes „aus einem Guss“ erhielt.¹⁸⁹⁾

§ 2. Das PGB als volkstümliche Kodifikation.

Indem wir dazu übergehen, unser Urteil über das PGB im einzelnen zu rechtfertigen, dürfen wir uns wohl weitere Worte über die Wissenschaftlichkeit des Gesetzes ersparen. Der im vorigen Kapitel gegebene Überblick über das System des PGB wird ohne weiteres das Urteil rechtfertigen, dass das PGB in jeder Beziehung auf der Höhe der Wissenschaft seiner Zeit stand und auch in dieser Hinsicht die ältern ausländischen und kantonalen Kodifikationen hinter sich liess.¹⁹⁰⁾

Wissenschaftlichkeit ist aber nicht das einzige Erfordernis einer guten Kodifikation. Der erste Entwurf des BGB mag wohl wissenschaftlich gewesen sein: er wäre nichtsdestoweniger eine schlechte Kodifikation gewesen. Die gute Kodifikation muss in ihrer Sprache und in ihren Zusammenhängen so beschaffen sein, dass sie auch dem Volke, dem Nichtjuristen verständlich ist; sie muss ferner, was ihren Inhalt anbetrifft, das dem Volke vertraute einheimische Recht, soweit es der Erhaltung würdig ist, bewahren und anderseits in richtiger Erkenntnis neuer Bedürfnisse schöpferisch gestalten. Ich möchte alle diese Erfordernisse unter dem Begriffe der Volkstümlichkeit, Volkstümlichkeit nach Form und Inhalt, zusammenfassen.

In der Schweiz wird die Volkstümlichkeit der Kodifikation mehr als irgendwo durch besondere Verhältnisse gefordert, derart, dass sie geradezu als das Hauptpostulat

¹⁸⁸⁾ Vgl. z. B. hinsichtlich des Erbrechts der Mutterseite oben Kap. 7 § 6 Note 172, des unehelichen Kindes oben Kap. 7 § 6 Note 169. Weitere Nachweise bei Guggenbühl 65 ff.

¹⁸⁹⁾ Fick, Krit. Z. III 20; Landsberg-Stintzing 557.

¹⁹⁰⁾ Meili S. 7.

der Kodifikation bezeichnet werden kann.¹⁹¹⁾ Hier, wo das römische Recht nie nennenswerten Eingang fand, wo Rechtspflege und Rechtsvertretung daher auch nicht zum Privilegium eines besondern Juristenstandes wurden, in einem Lande, wo von jeher und bis heute das Laienrichtertum die weiteste Verbreitung hat und der Bürger selbst vor dem Gerichte sein Recht suchen kann: hier ist und war kein Raum für die Anschauung, die bei Erlass des deutschen BGB in manchen Köpfen spukte, dass nämlich eine volkstümliche Gesetzgebung eine Utopie oder gar ein Widerspruch in sich selbst sei.¹⁹²⁾ So mussten es auch Bluntschli, dem Germanisten und Anhänger der historischen Rechtsschule, die Traditionen seines Landes zur ersten Pflicht und reizvollen Aufgabe machen, sein Werk unbeschadet aller Wissenschaftlichkeit in ein volkstümliches Gewand zu kleiden.

Auch von dieser Seite seiner Aufgabe hatte Bluntschli eine sehr klare Vorstellung, wie seine Artikel im „Beobachter aus der östlichen Schweiz“¹⁹³⁾ beweisen. Im vierten dieser Artikel führte Bluntschli — zunächst mit Bezug auf die Form des Gesetzes — etwa folgendes aus: die neueren Gesetzbücher hätten sehr oft den Fehler begangen, zu sehr ins Definieren zu verfallen. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine richtige Definition zu geben, tauge die Definition deshalb nichts, weil sie an Stelle des lebendigen Wortes die dürre, tote, abstrakte Formel setze. Unendlich viel wahrhaftes Recht sei dadurch schon zugrunde gegangen. Das Gesetz sei aber nicht um der Gelehrten, sondern um des Volkes willen da, das nichts von Definitionen verstehe, und um der Richter willen, deren lebendige Rechtserkenntnis durch das Definieren gefährdet werde: denn je mehr Definitionen, desto mehr bloss

¹⁹¹⁾ Egger, Schweizerische Rechtsvereinheitlichung und die Volkstümlichkeit des Rechts. S. 9; Huber, Erl. I 1 ff.

¹⁹²⁾ Gierke, Der E. eines BGB und das deutsche Recht, 17 ff., 573 ff.

¹⁹³⁾ Vgl. oben Kap. 4 Note 47.

formale, äusserliche Rechtsanwendung.—Ein zweiter Fehler der neuern Gesetzbücher sei, dass sie oft nicht das richtige Verhältnis von Regel und Ausnahme herzustellen wüssten. Die Regel sei allerdings der eigentliche Gehalt des Gesetzes, aber die Regel, nicht das absolute, starre Gebot. Wo besondere stärkere Rechtsgründe eine Ausnahme verlangten, müsse die Regel durchbrochen werden. Aber dabei müsse sich der Gesetzgeber davor hüten, selbst die Ausnahmen bis ins Einzelne und Kleine regeln zu wollen; bei der Mannigfaltigkeit des Lebens sei dies ein unmögliches und schädliches Unterfangen. Hier bleibe vielmehr freies Feld für die Wissenschaft: der Richter solle, wie er die richtige Regel anzuwenden habe, auch die richtige Ausnahme zu finden wissen.

Dass Bluntschli das in den soeben wiedergegebenen theoretischen Betrachtungen gesteckte Ziel auch wirklich erreichte, ist, soviel ich sehe, einzig von P. C. v. Planta, dem Redaktor des bündnerischen ZGB von 1861,¹⁹⁴⁾ bestritten worden. Er gab der Meinung Ausdruck, das zürcherische Gesetz werde „vermöge seiner doktrinären Fassung, seiner zu reichlichen Kasuistik und allerlei Ausnahmen von einmal festgestellten Grundsätzen, sowie vermöge des Mangels an gehöriger und einleuchtender Übersichtlichkeit wohl kaum geistiges Eigentum des Volkes werden,“ so trefflich es im allgemeinen für gebildetere Gerichte und für Juristen sei.¹⁹⁵⁾

Die Erfahrung hat diesem Urteil bald genug unrecht gegeben.¹⁹⁶⁾ Planta identifiziert Volkstümlichkeit viel zu einseitig mit Kürze und Gedrängtheit und tut sich übermäßig viel darauf zu gut, dass sein bündnerisches ZGB wohl die kürzeste aller Kodifikationen sei. In Tat und Wahrheit schliesst eine gewisse, natürlich nicht übermässige Ausführlichkeit die Volkstümlichkeit nicht nur nicht aus, sondern ist bis zu einem gewissen Grade sogar

¹⁹⁴⁾ Planta, Bündn. Civilgesetzbuch mit Erl., Chur 1863.

¹⁹⁵⁾ Planta, Vorwort S. VII.

¹⁹⁶⁾ Vgl. schon oben Kap. 6.

Voraussetzung derselben, indem gerade der Laie im Gesetze die prompte und ausdrückliche Antwort auf alle erdenklichen Einzelfragen finden zu müssen glaubt. Ein bestimmtes Mass von Ausführlichkeit wird um so weniger zu entbehren sein in einem Lande mit vorwiegender Laiengerichtsbarkeit. Kasuistik und Feststellung von Ausnahmefällen sind für den Laien viel mehr als für den Juristen nötig, um zu verhindern, dass alle möglichen Tatbestände mit Gewalt unter eine Rechtsregel subsumiert werden. Ohne Zweifel enthält das PGB in einigen Partien an Kasuistik und Ausnahmefällen des Guten zuviel, aber ebenso sicher ist, dass es im grossen und ganzen das richtige Mass getroffen hat.

Was wir vom Gesetz als Ganzem, seinen Zusammenhängen und der Ausgestaltung seiner verschiedenen Teile gesagt haben, gilt auch von der Sprache des PGB. Sie ist durchwegs natürlich, ungesucht; der Umfang der einzelnen Paragraphen ist — in vorteilhafterem Gegensatze zum bündnerischen Zivilgesetzbuch — durchwegs mässig; Verweisungen, die das Verständnis und die Orientierung erschweren, sind nach Möglichkeit vermieden. Beispiele erläutern häufig die abstrakte Regel; der Volkssprache entnommene Ausdrücke, allein oder zur Verdeutlichung des hochdeutschen Ausdruckes verwendet, geben mancher Bestimmung ein bodenständiges Gepräge;¹⁹⁷⁾ wo es der Gegenstand erlaubt, erhebt sich die Sprache zu kraftvollem Ausdruck und sittlichem Ernste,¹⁹⁸⁾ oder an andern

¹⁹⁷⁾ Vgl. z. B.: niet- und nagelfest, fahrende Habe, Schiff und Geschirr, veraberwandeln, festgehaltenes (gefangenes) Vieh, offener (aberer) Boden, Winkel im Haus, Spiel- und Nadelgeld, Sparhafen usw. Bisweilen veranlasste der Ausdruck sogar eine Abstimmung in der GRK; z. B. wurde in § 1899 der Ausdruck „Rüstung“ dem modernen „Uniform“ vorgezogen; in § 1902 die Wendung „Teilung zu 5 und 4 Pfennigen“ einem Vorschlage, das Verhältnis durch „Prozent“ auszudrücken.

¹⁹⁸⁾ § 125: Die Ehegatten sind zu ehelicher Gemeinschaft und Treue verbunden. § 126: Die Frau wird durch die Trauung die Genossin des Mannes.

Orten zu sentenzenhafter Prägnanz oder poetischem Schwung.¹⁹⁹⁾ ²⁰⁰⁾

So ist denn ganz gewiss mit Recht Planta mit seinem ungünstigen Urteil über die formalen Eigenschaften des PGB allein geblieben und es bleibt bei dem hohen Lobe, das Eugen Huber²⁰¹⁾ ausgesprochen hat: „Die Sprache ist, wenn auch nicht frei von behaglicher Breite, klar,

¹⁹⁹⁾ § 127: Der Ehemann ist das Haupt der Ehe. § 1966: Nur der Tote wird beerbt, nur der Lebende wird Erbe. § 487: Das Wild im Walde, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft . . .

²⁰⁰⁾ Vgl. über die Sprache des PGB: Arndts, Krit. Überschau I 351; Fick, Krit. Z. III 20; Landsberg-Stintzing 557; Gierke, Der E. eines BGB, S. 28: „und fast beschämend wirkt ein Vergleich der Fassung des Entwurfes (sc. des BGB) mit der des zürcherischen Gesetzbuches“; Denkw. II 131 (Begeisterung des Grafen Reigersberg für die einfache und klare Sprache des PGB); Egger, Komm. I S. X.

²⁰¹⁾ Pr.R. IV 194/95. Die Rechenschaftsberichte des Obergerichtes sprechen sich durchwegs sehr anerkennend über die Bewährung des PGB aus. Vgl. Rechenschaftsbericht 1854 S. 7, 1855 S. 6/7, 1856 S. 6, 1857 S. 10/11. Am zuletzt angegebenen Orte wird eine Ansichtsäusserung des Bezirksgerichtes Winterthur wiedergegeben, in der zur Unterstützung der Vermutung, eine in jenen Jahren eingetretene Verringerung der Prozesse sei auf den Einfluss des PGB zurückzuführen, u. a. gesagt wird: „Es ist eben ein Gesetz gegeben, dessen Ausspruch jedem, soweit es seine Verhältnisse beschlägt, meist ohne grosse Mühe klar wird, eine Autorität, die sich nicht anfechten lässt, der es daher eher gelingt, die Streitlust zu brechen und neben der es der Autorität eines Ratgebers, von woher früher so mancher Span erst heraufbeschworen worden ist, weniger bedarf.“ — „Das rechtsuchende Publikum tritt schon jetzt teilweise ganz anders auf als vordem; es fällt einem nicht selten ein Selbstbewusstsein auf, das sich an dem Komparenten offenbart und das dem Bürger einer Republik nicht übel ansteht; er weiss, wie er sein Recht zu suchen und zu schützen hat und weiss es jetzt nicht bloss von „kennbaren“ Leuten; er zitiert die einschlägige Gesetzesbestimmung oder greift das Gesetzbuch aus der Tasche hervor und zeigt auf den Paragraphen. Sollte aber auch das Recht, das aus dem Volke selbst entstanden, an seinen eigenen Gewohnheiten und Normen getreu festhält, Fremdartiges vermeidet und in Ordnung dargestellt ist, nicht leicht verstanden werden?“

gewandt und volkstümlich wie in keinem andern Gesetzbuch, Vorzüge des Werkes, die vermutlich erst eine spätere Zeit zu würdigen verstehen wird, wenn sie sieht, dass vorher und nachher keine bessere Kodifikation mehr möglich gewesen ist.“

Die Volkstümlichkeit des Inhaltes des PGB beruht einerseits auf seiner Anlehnung an das alteinheimische Recht, anderseits auf seinen den Bedürfnissen der Zeit abgelauschten Fortbildungen und Neuschöpfungen. Von einem richtigen Stärkeverhältnis jenes konservativen und dieses fortschrittlichen Elementes hängt die Volkstümlichkeit einer Kodifikation zum guten Teile ab. Auch das hat Bluntschli im „Beobachter“ (4. Artikel) klar ausgesprochen. Im Gesetz, sagt er, gelangen einerseits konservative Tendenzen zum Ausdruck: das Bestreben, an das alteinheimische Recht anzuknüpfen und seine nationale Eigentümlichkeit zu bewahren, das Bemühen, den Grundsätzen und Gesetzen der Sittlichkeit auch im Privatrecht, namentlich in verschiedenen Teilen des Familienrechts, eine kräftige Stütze zu geben. Andererseits ist das Gesetz von einer liberalen Tendenz durchdrungen: die Anlehnung an das alte Recht erfolgt ohne Ängstlichkeit; wo es nötig erscheint, wird gereinigt und reformiert, ja in manchen Dingen musste überhaupt völlig schöpferisch vorgegangen werden. Dabei kommt es namentlich auch darauf an, das richtige Verhältnis zwischen dem einheimischen deutschen und dem römischen Rechte herzustellen; denn es ist wohl leicht, geschichtlich nachzuweisen, dass das deutsche Recht die Grundlage des zürcherischen Privatrechts ist und dass dem römischen Recht keine starre gesetzliche, wohl aber in mancher Hinsicht wissenschaftliche Autorität zukommt: weniger leicht aber ist es, dieser Erkenntnis gemäss die grosse Frage des Verhältnisses beider Rechte zu dem modernen Leben im Kleinen vorbildlich zu lösen. „Hier kann nur geholfen werden, wenn es gelingt, den lebendigen Geist des Rechts, wie er im Volke — wenn auch verhüllt und unbewusst — in

seinen edleren Bestrebungen wirkt und waltet, zu erfassen, wenn es gelingt, in der menschlichen Seele zu lesen und von da aus die Bedürfnisse und die Rechte des Einzelnen zu erkennen; wenn es gelingt, das Erkannte auch dem Volke verständlich auszusprechen und die Zustimmung der Prüfenden und Beteiligten zu erlangen.“

Und dieses richtige Verhältnis zu finden, dazu war Bluntschli wie kein zweiter zürcherischer Jurist seiner Zeit berufen. Den goldenen Mittelweg zwischen konservativen und fortschrittlichen Anschauungen zu gehen, entsprach seinen politischen und — mutatis mutandis — seinen wissenschaftlichen Grundsätzen, kurz seiner ganzen Veranlagung. Die wissenschaftliche Entwicklung Bluntschlis liefert den schlagenden Beweis dafür.²⁰²⁾ Bluntschli kam, als Schüler von Savigny und Eichhorn, von der historischen Schule her. Dabei hielt er sich von Einseitigkeit frei. Obschon vorzugsweise romanistisch gebildet, schloss er sich bald, aus der Erkenntnis der deutschen Grundlagen des zürcherischen Rechts heraus, vorzugsweise der germanistischen Wissenschaft an. Bluntschli war aber auch keineswegs Nurhistoriker. Die Rechtsgeschichte war ihm der solide Unterbau der Rechtswissenschaft, nicht Selbstzweck. In programmatischen Ausführungen erklärte er den Gegensatz der historischen und philosophischen Rechtsschulen als erledigt und die Verbindung der beiden Methoden als das Kennzeichen und Gebot der modernen Wissenschaft.²⁰³⁾ In diesem gegenwartsbejahenden Geiste ist

²⁰²⁾ In politischer Beziehung erlitt B. das naturgemäße Schicksal, dass er von den Radikalen als konservativ, von den Konservativen als radikal betrachtet wurde. Vgl. über seine politische Stellung: Denkw. I passim, insbes. 140 ff., 163 ff., ferner die „Erinnerung an F. L. Keller“.

²⁰³⁾ Die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen, Zürich und Frauenfeld 1841, 2. A. 1862 (vgl. darüber auch Denkw. I 196 ff.). Vorwort zum ersten Bande der Krit. Überschau (teilweise wiederabgedruckt in Denkw. II 132 ff.).

auch sein „Deutsches Privatrecht“ geschrieben,²⁰⁴⁾ und derselben Geistesrichtung verdankt das PGB seine schönsten Seiten. Die Belege hiefür wird der Leser unschwer den Ausführungen des 7. Kapitels entnehmen können. Darnach wurde das alte zürcherische bzw. deutsche Recht in sehr verschiedenem Grade als Baustoff für das PGB verwendet. Während im Obligationenrecht römische Rechtsbegriffe und der Neuzeit angehörende handels- und verkehrsrechtliche Institute vorherrschen, bildet das alte zürcherische Recht zum überwiegenden Teile die Grundlage des Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrechts. In grossem Umfange handelte es sich dabei aber nicht um unveränderte Übernahme alten Rechtes, sondern um eine Umgestaltung und Modernisierung desselben. Es sei nur erinnert an die Ausgestaltung des Schuldbriefrechtes,²⁰⁵⁾ an den Ausbau des Nachbarrechtes, an das Publizitätsprinzip im Liegenschaftenrecht, vor allem aber an das hervorragendste Beispiel: die Neugestaltung des Erbrechts.²⁰⁶⁾ Schon im 7. Kapitel ist gelegentlich erwähnt

²⁰⁴⁾ Was darüber in der Vorrede gesagt ist, sind also keine Phrasen (so Gundermann, Krit. Zeitschrift II 145 ff.), das beweist das ganze juristische Werk Bluntschlis, nicht zuletzt das PGB. Die richtige Parallelie zwischen dem D.Pr.R. und dem PGB zieht Landsberg-Stintzing 558: das D.Pr.R. hat, wie das PGB, seine Stärke in der Verbindung deutschrechtlicher und moderner Ideen.

²⁰⁵⁾ Hierüber findet sich in St. u. RG. II 218 eine Bemerkung, die für die ganze Methode Bluntschlis bei Ausarbeitung des PGB von Bedeutung ist: „Es ist die Geschichte dieses Institutes ein Beweis, dass die neuere Zeit nicht bloss fähig war, in ganz neuen Sphären, wie im Handelsrechte, eigentümliche Institute zu schaffen, sondern dass es ihr auch gelingen konnte, in engern Verkehrsbeziehungen auf der Basis althergebrachter Verhältnisse produzierend zu werden.“

²⁰⁶⁾ In Z.schw.R. n. F. 7 421 wird allerdings gesagt, das Erbrecht sei der unbefriedigendste Teil des Bluntschlichen PGB gewesen. Das mag von einem späteren Standpunkte aus richtig sein; bedenkt man aber den Rechtszustand im Erbrecht vor Erlass des PGB und die Schwierigkeiten, die der Kodifikation hier entgegenstanden, so wird man die Kompromisslösung des PGB kaum hoch genug bewerten können.

worden, dass der und jener schöpferische Gedanke Bluntschlis im Laufe der Beratungen opportunistischen Bedenken zum Opfer fiel (Erbrecht des Gemeinwesens, Arbeiterschutz, Autorrecht, Realordnung im Grundbuchrecht.²⁰⁷⁾ Aber auch in der Gestalt, in der es aus den Beratungen hervorging, ist das PGB ein Werk, das durch die in ihm vollzogene Verbindung alteinheimischen Rechtes mit modernen Ideen das Prädikat der Volkstümlichkeit und unsere Bewunderung verdient.²⁰⁸⁾ Und diese Leistung ist um so erstaunlicher, wenn man zur Vergleichung die Verhältnisse in Deutschland heranzieht, wo alle gleichzeitigen und späteren Kodifikationsversuche der deutschen Einzelstaaten — mit Ausnahme Sachsens — im Sande verliefen.

§ 3. Das PGB als deutschrechtliche Kodifikation.

Die geschilderten Vorzüge des PGB erklären zur Genüge sein allgemeines Ansehen und den Einfluss, den es auf die späteren ostschweizerischen Kodifikationen und in neuester Zeit auf das schweizerische ZGB ausgeübt hat. Hier muss aber noch im besondern die Rede sein von derjenigen Eigenschaft des PGB, die seine besondere Bedeutung für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte und die germanistische Wissenschaft begründet: sein wesentlich deutschrechtlicher Gehalt. Der Kampf zwischen römisch-gemeinem und deutschem Recht war bei Erscheinen des PGB noch in vollem Gange und die Germanisten konnten

²⁰⁷⁾ Nachzutragen ist in diesem Zusammenhange, dass auch das in Bluntschlis Entwurf vorgesehene Bauhandwerkerpfandrecht vom Grossen Rate gestrichen wurde. Vgl. darüber Bluntschli, Komm. zu § 786 Note 3.

²⁰⁸⁾ Vgl. Landsberg-Stintzing 558; Huber, Pr.R. IV 193: „Die einheimischen Überlieferungen sind mit bewundernswerter Geschicklichkeit nicht nur beibehalten, sondern in das System eingefügt und in allen Details ausgeführt und der Wissenschaft entsprechend ergänzt.“ Nicht mit Unrecht wird daher das PGB als ein Produkt der historischen Schule angesprochen: Huber a. a. O. 193.

noch auf keine nennenswerten praktischen Erfolge zurückblicken; wie sehr ja selbst 50 Jahre später das römische Recht die Juristen Deutschlands noch beherrschte, ist aus der Entstehungsgeschichte des deutschen BGB zur Genüge bekannt. Die Bedeutung des PGB für das deutsche Recht liegt somit darin, dass es die erste moderne deutschrechtliche Kodifikation war, die zugleich auf der Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit stand und den glänzenden Beweis für die Lebensfähigkeit des deutschen Rechts auch in der Neuzeit lieferte. In welchem Sinne das PGB eine deutschrechtliche Kodifikation ist, ergibt sich aus bisher Gesagtem. Bluntschli mass ja keineswegs dem geschichtlich Gewordenen einen absoluten Wert bei, derart, dass er um jeden Preis die Institute des ältern zürcherischen bzw. deutschen Privatrechts hätte konservieren wollen. Das PGB ist keine Sammlung deutscher Rechtsaltertümer. Es enthält deutsches Recht in jenem tieferen, von Eugen Huber klargestellten²⁰⁹⁾ Sinne: Recht, das von den Grundgedanken deutscher Rechtsordnung getragen ist.

Es ist interessant, den Beurteilungen nachzugehen, die das PGB in Deutschland speziell unter diesem Gesichtspunkte zu verschiedenen Zeiten erfahren hat. Zunächst ist festzustellen, dass die Bedeutung der schweizerischen Rechte überhaupt für das deutsche Recht in Deutschland frühzeitig erkannt wurde. Schon Eichhorn hatte auf diese Bedeutung, freilich aber auch darauf hingewiesen, dass der Einfluss der schweizerischen Rechte auf das deutsche infolge des Mangels wissenschaftlicher Bearbeitung gehindert werde.²¹⁰⁾ Und in der Zeitschrift für deutsches

²⁰⁹⁾ Vgl. Huber, D.Pr.R., Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung etc., Band 20 Heft 2 93 ff., insbes. 103, 115 ff. Bluntschli hat allerdings das Wesen des deutschen Rechts nicht so bewusst wie Huber, sondern mehr instinktmässig erfasst. Huber war denn auch so ziemlich der erste, der die Frage untersuchte, was denn eigentlich das Wesen des deutschen Rechts ausmache.

²¹⁰⁾ Einl. in das D.Pr.R. § 46 — eine Bemerkung, die mit den Anstoss gab zu Bluntschlis St. u. RG. Vgl. daselbst die Vorrede.

Recht vom Jahre 1847²¹¹⁾ verbreitete sich Renaud „Über den Wert der schweizerischen Rechte für die Wissenschaft des deutschen Rechts“.

Das PGB fand in Deutschland von Anfang an diejenige Beachtung, die die deutsche Jurisprudenz überhaupt allen bedeutenderen Vorgängen auf dem Gebiete des schweizerischen Rechts schenkte.²¹²⁾ Allein seine geschichtliche Bedeutung als erste moderne deutschrechtliche Kodifikation wurde in vollem Umfange eigentlich doch erst in allerjüngster Zeit anerkannt. Wie wenig man anfänglich diese Bedeutung des PGB erkannte, dafür ist vielleicht doch bezeichnend, dass die „Zeitschrift für deutsches Recht“ das Erscheinen des ersten Entwurfes des PGB nur in der Bücherschau ankündigte und lediglich auf die Rezension von Arndts in den Krit. Jahrbüchern verwies.²¹³⁾ An der Germanistenversammlung des Jahres 1846 in Frankfurt a. M. sprach man von der Hoffnung auf die Zeit, wo das römische Recht durch die deutsche Gesetzgebung verdrängt sein werde, aber man bekannte, dass diese Stunde noch nicht geschlagen habe; niemand wies auf den ermutigenden Anfang moderner deutscher Gesetzgebung (wenn auch in einem ausserdeutschen Lande) hin, den das Erscheinen des ersten Bluntschlischen Entwurfes im Jahre 1844 bedeutete.²¹⁴⁾

Von den nach Erscheinen des PGB in allen bedeutenderen Zeitschriften Deutschlands veröffentlichten Besprechungen, die übrigens durchwegs das PGB als eine bedeutende Kodifikation begrüssten, machten einzelne bereits auch auf dessen deutschrechtliche Qualitäten aufmerksam, ohne aber hervorragendes Gewicht auf diesen

²¹¹⁾ Bd. 11 499 ff. Statt weiterer Nachweisungen vgl. Stutz, Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechts.

²¹²⁾ Vgl. die oben Kap. 8 Note 182 zu Anfang zitierten Besprechungen.

²¹³⁾ Z. deutsches R. 10 534.

²¹⁴⁾ Vgl. den Bericht von Reyscher in Z. deutsches R. 10 494 ff.

Punkt zu legen.²¹⁵⁾ Durchgehen wir vollends die spätern Systeme und Lehrbücher des deutschen Privatrechts und der deutschen Rechtsgeschichte, so finden wir das PGB entweder gar nicht erwähnt oder mit der kurzen Bemerkung abgetan, dass es das bedeutendste der schweizerischen Gesetzbücher sei; von einer Bedeutung des PGB für die deutsche Gesamtrechtsgeschichte kein Wort.²¹⁶⁾

Und doch ist diese Bedeutung des PGB unbestreitbar und sie muss auch, selbst wenn dies in den Kompendien nicht deutlich zum Ausdruck kommt, immer ihre Wirkung im stillen getan haben. Es ist ja fast undenkbar, dass diejenigen, welche auf eine deutsche Gesetzgebung in Deutschland hofften, das für sie so ermutigende Beispiel des zürcherischen Gesetzbuches hätten übersehen sollen. Und in der Tat war es denn auch der Hauptkämpfer der neuern Zeit für das deutsche Recht, der in seinem Feldzuge gegen den ersten Entwurf des BGB darauf verwies, dass „kleine deutsche Volkssplitter in einzelnen Schweizerkantonen die Aufgabe der deutschen Volksgesetzgebung trefflich gelöst“ hätten.²¹⁷⁾ Sollte es eines Beweises bedürfen, dass Gierke dabei in erster Linie an das PGB dachte, so liefert er ihn selbst durch die Worte gerechter Würdigung, die er in seinem D.Pr.R. (I S. 82) dem zürcherischen Gesetzbuche widmet: das PGB „hat als ein nach

²¹⁵⁾ So Arndts, Krit. Überschau I 133; Mittermaier a. a. O. 111 ff.; Temme a. a. O. I 83.

²¹⁶⁾ Beseler, System d. gem. D.Pr.R. zitiert das PGB S. 150 (2. A.) unter den Rechten verwandter Völker; in der Darstellung nimmt er, soviel ich sehe, ein einziges Mal auf das PGB Bezug (S. 297); Zoepfl, D.R. Geschichte (4. A. 1871) spricht I 242 von der Kodifikation germanischer Rechtsideen ausserhalb Deutschlands, handelt unter diesem Titel aber nur vom Code Napoléon und erwähnt das PGB nirgends; das gleiche gilt von P. v. Roth (System d. D.Pr.R.); von Schwerin (D.R. Geschichte 1912) usw. Vgl. ferner: Stobbe, Handbuch d. D.Pr.R. I (1871) S. 87; Gengler, D.Pr.R. (3. A. 1876) S. 7; Schröder, Lehrbuch d. D.R. Geschichte (5. A.) S. 938.

²¹⁷⁾ Gierke, Der E. eines BGB, S. 14.

Stoff und Geist germanistisches modernes Gesetzbuch für die Wissenschaft und das Leben des deutschen Rechts eine hohe Bedeutung erlangt“. Und Landsberg-Stintzing (S. 557 ff.) nennt das PGB einen ersten Triumph der entschiedenen Germanistik, einen ersten Vorläufer ähnlicher Triumphe, die ihr im deutschen BGB zufallen sollten; das PGB sei nicht nur für Zürich und die Schweiz die dauernde privatrechtliche Errungenschaft aus den politisch wie juristisch hervorragenden Anfangszeiten der Keller, Finsler und Bluntschli, sondern es habe auch alsbald mittelbar nach Deutschland hinüber einen wesentlichen Einfluss ausgeübt. So ist denn schliesslich auch in Deutschland von berufenster Seite dem PGB die ihm gebührende Stellung innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte angewiesen worden; möge auch die vorliegende Arbeit dazu beitragen, dass die deutsche Rechtswissenschaft es nicht mehr vergisst, dass das PGB die erste moderne deutschrechtliche Kodifikation und die beste Kodifikation des 19. Jahrhunderts überhaupt war.²¹⁸⁾

Es ist hier wohl der richtige Ort, eine kurze Bemerkung über den unmittelbaren praktischen Einfluss des PGB auf die deutsche Gesetzgebung anzuschliessen. Dieser Einfluss ist, wie aus den vorstehenden Ausführungen geschlossen werden kann, kein sehr grosser und grundsätzlicher. Die Kodifikationsbestrebungen in den deutschen Einzelstaaten führten, wie schon erwähnt, nur in Sachsen

²¹⁸⁾ Das Beste für das Ansehen des PGB im französischen Sprachgebiet hat wohl Ernest Lehr, s. Z. Prof. für vergl. Rechtsw. an der Akademie Lausanne, getan. Schon in seinen „Eléments de droit civil germanique“ (Paris 1865) nahm er mit ausgesprochener Vorliebe auf das PGB Bezug. Im Jahre 1890 gab er im Auftrage des Comité de législation comparée eine Übersetzung des revidierten PGB heraus (vgl. oben Kap. 6 Note 82). Die Einleitung enthält eine sehr verständnisvolle Würdigung Bluntschlis und des PGB. Aus den Literaturangaben Lehrs (S. LXXI) geht auch hervor, dass im Jahre 1887 eine russische Übersetzung des PGB erschien, besorgt von der mit der Ausarbeitung eines russischen ZGB beauftragten Kommission: gewiss ein schöner Beweis für das weitverbreitete Ansehen des PGB.

zum Ziele.²¹⁹⁾ Aber die Verhältnisse in Sachsen waren, hauptsächlich zufolge des starken Einflusses des gemeinen Rechts, zu verschieden von denen Zürichs, als dass eine über Einzelheiten hinausgehende Berücksichtigung des PGB in Frage gekommen wäre. Bei der Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuches von 1862 war eine Berücksichtigung des PGB schon der Natur der Sache nach nur in einzelnen obligationenrechtlichen Materien möglich.²²⁰⁾ Und endlich hat das PGB auch auf die Redaktion des BGB nur in Einzelheiten einen Einfluss ausgeübt. Schon die erste Kommission hat das zürcherische Gesetz ausgiebig zur Vergleichung herangezogen;²²¹⁾ dass aber ihr Entwurf vom Geiste des PGB als solchem, seinem deutschrechtlichen Gehalt und seiner volkstümlichen Form, nichts an sich hatte, ist allzu bekannt, als dass es hier noch weiter ausgeführt werden müsste. Dass das PGB im Verein mit andern kantonalen Rechten von Gierke zum Zeugen für eine deutsche und volkstümliche Gesetzgebung gegen den romanistischen und doktrinären Entwurf aufgerufen wurde, ist schon erwähnt worden; auf diese indirekte Weise kommt allerdings dem PGB für die endgültige Fassung des deutschen BGB auch eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zu.

9. Kap. Der Einfluss des PGB auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung in der Ostschweiz.

War der unmittelbare praktische Einfluss des PGB auf die deutsche Gesetzgebung bescheiden, so war er dafür

²¹⁹⁾ In Bayern stand einen Augenblick lang die Übertragung der Redaktion eines BGB an Bluntschli in Frage; der Plan zerstieß sich aber zu dessen Ärger, Denkw. II 131, 144/45.

²²⁰⁾ Über den Einfluss des PGB auf die verschiedenen Kodifikationen vgl. Schneider, Komm. S. 7; Stutz a. a. O. 73. Über die Berücksichtigung des PGB beim sog. Dresdener E. von 1866 vgl. Schneider und Fick, Komm. zum OR (1891) I S. 11; Francke, E. eines allg. deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, Einl. S. VI.

²²¹⁾ Vgl. die Motive *passim*; am häufigsten sind die Hinweise auf das PGB im Personen- und Familienrecht.

um so bedeutender und folgenreicher in der Schweiz selbst. Und zwar in doppelter Beziehung: einmal brachte das PGB in den meisten ostschweizerischen Kantonen (Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, Glarus), sowie in Zug und Nidwalden die Kodifikationsbewegung überhaupt erst in Fluss; andererseits aber schlossen sich die neu entstehenden Kodifikationen alle mehr oder weniger eng an das zürcherische Vorbild an, so dass eine eigentliche „Gruppe des zürcherischen Rechts“ entstand.²²²⁾

Für eine „konkordatsmässige Totalübernahme“²²³⁾ des PGB, die den kodifizierenden Kantonen manchen Verzicht auf lokale Rechtsgewohnheiten abgenötigt hätte, war die Zeit allerdings noch nicht reif; auch mochte das PGB für die einfacheren Verhältnisse mancher dieser Kantone immerhin einen zu grossen Apparat darstellen. So beschränkte man sich denn überall auf eine mehr oder weniger enge Anlehnung an das PGB, zu der die Redaktoren teilweise ausdrücklich Auftrag erhielten, ein Verfahren, das es ermöglichte, das System des PGB in der für die Verhältnisse eines jeden Kantons passenden Weise zu vereinfachen und abweichendes Recht, das man nicht

²²²⁾ Vgl. darüber schon die Einleitung; Huber, Pr.R. IV 193 ff.

²²³⁾ Egger, Komm. I S. X; Huber, Pr.R. IV 194. Der in Sachen der Rechtseinheit immer vorsichtige Schnell schlug vor, man solle in den gesetzlosen Nachbarkantonen das PGB entweder übernehmen und im Laufe der Zeit allfällig nötig erscheinende Änderungen vornehmen, oder aber, man solle das PGB zunächst einfach in offenen Fragen berücksichtigen und erst, wenn es sich während einer Reihe von Jahren bewährt habe, offiziell übernehmen oder überarbeiten (Z.schw.R. 6 Abh. 53 ff., insbes. 94). Als 1881 die Frage der Revision des PGB geprüft wurde, schlug Meili in einer Eingabe an den Kantonsrat vor, die Revision auf dem Wege des Konkordates mit den Kantonen der zürcherischen Gruppe vorzunehmen, um der Zentralisation des Privatrechts auf eidg. Boden keine Hindernisse zu bereiten; der Vorschlag wurde aber als zu umständlich und schwierig abgelehnt. Vgl. Schneider, Komm. zum PGB, Einl. S. 10/11, 13; Neue Zürcher Zeitung 1881 Nr. 326 (unter: Verhandlungen des Kantonsrates).

preisgeben wollte, zu erhalten. Die Entwicklung in den einzelnen Kantonen ist kurz folgende:

1. In Nidwalden trat am 1. Januar 1853 das Personen- und Familienrecht vom 23. Oktober 1852 in Kraft. Es lehnte sich teilweise an Luzern, zum grössern Teil aber an die Entwürfe des PGB an.²²⁴⁾ Das Erbrecht vom 2. Februar 1861, in Kraft seit 1. April 1861, bewahrt gegenüber dem zürcherischen Recht, mit dem es die deutschrechtliche Grundlage gemein hat, in vielen Einzelheiten seine Selbständigkeit.²²⁵⁾ Das Sachenrecht, von Deschwanden entworfen, blieb Entwurf.²²⁶⁾²²⁷⁾
2. Thurgau gelangte zu teilweiser Kodifikation seines Rechtes durch das Personen- und Familienrecht vom 6. Dezember 1859, in Kraft seit 15. April 1860.²²⁸⁾ Es ist, wie im Kommentar der Gesetzgebungskommission ausgeführt wird, im wesentlichen eine Adoption des PGB; Abweichungen wurden gemacht zur Erhaltung alteinheimischen Rechtes oder bei Materien, die mehr dem öffentlichen Rechte anzugehören schienen oder die man der Rechtswissenschaft oder dem Gewohnheitsrecht überlassen zu können glaubte. Aus solchen Gründen sind z. B. die „Einleitung“ und im Personenrecht die Abschnitte über Korporationen und Stiftungen weggefallen (das Personenrecht zählt daher nur 13 Paragraphen); im Familienrecht ergibt sich die hauptsächlichste Abweichung vom PGB aus der Bei-

²²⁴⁾ Deschwanden, Die Rechtsquellen von Nidwalden, Z.schw.R. 6, Rechtsquellen 79 ff., insbes. 110 ff.; Huber, Pr.R. IV 196/97.

²²⁵⁾ Z.schw.R. 9; Rechtspfl. u. Gesetzgebung 148 ff.; Huber a. a. O.

²²⁶⁾ Huber a. a. O. und I 16.

²²⁷⁾ Obwalden erhielt keine Kodifikation. Dagegen beruhte das Vormundschaftsgesetz vom 24. April 1866 auf dem zürcherischen Vorbilde. Z.schw.R. 13, Rechtspflege etc. 107 ff.

²²⁸⁾ Z.schw.R. 11, Rechtspflege etc. 97 ff.; Huber, Pr.R. IV 197; Privatr. Gesetzbuch für den Kanton Thurgau. Mit Erläuterungen der engern Gesetzgebungskommission, Frauenfeld 1861.

behaltung der Gütergemeinschaft als ehelichen Güterstandes. Wie enge im übrigen der Anschluss an das PGB ist, ergibt sich daraus, dass auch die Erläuterungen grossenteils vom Bluntschlischen Kommentar zum PGB übernommen sind. In den nichtkodifizierten Rechtsgebieten spielte das PGB teilweise die Rolle einer subsidiären Rechtsquelle.²²⁹⁾ ²³⁰⁾ ²³¹⁾

3. Weitaus das selbständigeste der der Zürchergruppe beizuzählenden Gesetzbücher ist das bündnerische Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1861, in Kraft seit 1. September 1862.²³²⁾ P. C. v. Planta hatte den Auftrag erhalten, seiner Arbeit das PGB zugrunde zu legen; abgesehen davon aber, dass er es weder mit der Ehre des Kantons noch mit seiner persönlichen vereinbar fand, einen blossen Abklatsch zu liefern, glaubte er, dem PGB die Volkstümlichkeit absprechen zu müssen. Planta entschloss sich daher zu einer völlig selbständigen Bearbeitung. Seinem Ideale eines volkstümlichen Gesetzbuches entsprach eine möglichst knappe Fassung; mit seinen 518 Paragraphen ist denn auch das bündnerische Zivilgesetzbuch, das zudem noch eine Reihe von im PGB übergangenen Materien behandelt, wohl eine der kürzesten Kodifikationen, wobei allerdings zu sagen ist, dass die geringe Zahl der Paragraphen

²²⁹⁾ Huber, Pr.R. IV 197.

²³⁰⁾ In St. Gallen, das nicht zur Kodifikation gelangte, galt das PGB ebenfalls teilweise als subsidiäre Rechtsquelle, Huber, Pr.R. IV 201.

²³¹⁾ Der Vollständigkeit halber sei noch das thurgauische Spezialgesetz über die Verpfändung von Fabriken und andern industriellen Etablissementen erwähnt, das sich wörtlich an § 482 PGB (vgl. oben Note 110) anschliesst. Z.schw.R. 8, Rechtspflege etc. 77.

²³²⁾ Bündnerisches Civilgesetzbuch mit Erl. des Gesetzesredaktors Dr. P. C. Planta, Chur 1863; Huber, Pr.R. I 58, IV 195; Tuor, Das neue Recht, 4; Z.schw.R. 8, Abhandlungen 119 ff. (über den Entwurf); Z.schw.R. 11, Rechtspflege 83 ff. (Inhalt und Besprechung des Gesetzes).

zum Teil durch den grossen Umfang derselben aufgewogen wird.

Inhaltlich schliesst sich das Gesetz in vielen Punkten dem früheren bündnerischen Rechte an, in dessen zeitgemässer Fortbildung es aber — mancherorts allerdings zum Bedauern des Redaktors — bedeutend zurückhaltender ist als das PGB; neben dem einheimischen Rechte sind die zürcherische und andere kantonale und ausländische Kodifikationen in freier Weise berücksichtigt.

Weicht also das bündnerische Zivilgesetzbuch nach Anlage und Inhalt vielerorts vom PGB ab, so wird es doch nicht mit Unrecht der zürcherischen Gruppe zugezählt oder wenigstens als ein dem PGB verwandtes Gesetzeswerk betrachtet. Bei aller formellen und materiellen Verschiedenheit ist doch vor allem die Methode: prinzipielle Anlehnung an das einheimische Recht, freie Ergänzung und Fortbildung desselben im Sinne der modernen Wissenschaft, auf das zürcherische Beispiel zurückzuführen.²³³⁾ Und was den Inhalt anbelangt, so ist es bei der auch von Planta anerkannten wissenschaftlichen Höhe des PGB selbstverständlich, dass es, wo überhaupt die Übernahme nichtbündnerischen Rechtes in Frage kam, vorzugsweise benutzt wurde.²³⁴⁾

4. Zug²³⁵⁾ erliess am 23. September 1861 zunächst das Personen- und Familienrecht, in der Hauptsache

²³³⁾ Auch das bündnerische Kantonsgericht bezeichnet in einem Memorial vom 12. Februar 1895 (Huber, Erl. II 451) das bündnerische ZGB als zur zürcherischen Gruppe gehörend. Dabei ist, gegenüber der enthusiastischen Beurteilung Tuors, zu betonen, dass das PGB immerhin das unerreichte Vorbild bleibt. Die von Planta so sehr betonte Kürze gereicht seinem Werke gar nicht immer zum Vorteil, die Eigentümlichkeiten des Systems sind manchmal eher Eigenheiten zu nennen, und vollends seine schöpferische Kraft bleibt hinter derjenigen des PGB zurück. Viel eher kann man daher dem reservierteren Urteile Schnells, Z.schw.R. 8 121, 157, zustimmen.

²³⁴⁾ Planta, Einleitung zum Komm. S. XI.

²³⁵⁾ Huber, Pr.R. IV 196.

eine gekürzte Fassung der entsprechenden Teile des PGB;²³⁶⁾ stärkere Abweichungen weisen das Sachenrecht vom 23. Dezember 1873²³⁷⁾ und das Erbrecht vom 1. Februar 1875²³⁸⁾ auf. Das Obligationenrecht wurde, in Voraussicht einer eidgenössischen Regelung dieser Materie, nicht mehr kodifiziert.

5. Das PGB von Schaffhausen vom 20. Dezember 1864 (Teil I/II) und vom 28. März 1865 (Teil III—V)²³⁹⁾ ist zum grössten Teil eine wörtliche Kopie des zürcherischen Gesetzes. In der Z.f.schw.R.²³⁹⁾ hat Schnell ausgerechnet, dass das Schaffhausergesetz von den 2149 Paragraphen des zürcherischen PGB etwa den siebenten Teil fallen gelassen hat, während vom Rest ungefähr der sechzehnte Teil modifiziert ist; im übrigen besteht wörtliche Übereinstimmung mit dem zürcherischen Gesetzbuch. Gewiss ist nichts bezeichnender für die Aussichtslosigkeit der Bestrebungen für eine „konkordatsmässige Totalübernahme“ des zürcherischen PGB, als die Erscheinung des Schaffhausergesetzes: auf der einen Seite der intensivste Wille, sich dem Vorbilde möglichst enge anzuschliessen, auf der andern Seite doch so viel Abweichungen in Einzelheiten und Kleinigkeiten. „Wie will man denn“, sagt Schnell angesichts dieses Resultates,²⁴⁰⁾ „stets wieder die Vereinigung der

²³⁶⁾ Z.schw.R. 11, Rechtspflege etc. 96/97.

²³⁷⁾ Z.schw.R. 19, Rechtspflege etc. 18 ff.; Z. f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege II 351 ff.

²³⁸⁾ Z.schw.R. 21, Rechtspflege etc. 193 ff.; Z. f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege II 362 ff.; Das Erbrecht f. d. Kanton Zug, mit Erl. von C. A. Landtwing, Redaktor des Gesetzes, Zug 1875, wo im Vorwort gesagt wird: „Wenn sich im übrigen diese Erläuterungen etwas enge an Dr. Bluntschlis Kommentar zum zürcherischen Privatrechte anschliessen, so liegt der Grund darin, dass das zürcherische Gesetz zumeist dem Gesetz des Kantons Zug selbst zum Vorbild gedient hat.“

²³⁹⁾ Huber, Pr.R. IV 195; Z.schw.R. 14, Rechtspflege etc. 58 ff., mit genauer Zusammenstellung der Abweichungen vom zürcherischen Gesetz.

²⁴⁰⁾ Z.schw.R. 14 a. a. O. S. 60.

Kantonalrechte predigen. Wer wird umgekehrt so blind sein, dass er gegen die bedeutende Annäherung der schweizerischen kantonalen Rechte sich die Augen länger verschliessen könnte?“

6. Endlich erhielt Glarus seine von J. Heer und J. J. Blumer²⁴¹⁾ redigierte Kodifikation in den Jahren 1869 bis 1874. Sie hielt sich im wesentlichen an das zürcherische Vorbild, ohne aber Originalität im einzelnen vermissen zu lassen.²⁴²⁾ Das Sachenrecht wurde am 2. Mai 1869,²⁴³⁾ das Personen- und Familienrecht²⁴⁴⁾ am 1. Mai 1870 angenommen, das Erbrecht, nachdem die erste Vorlage 1870 verworfen worden war, am 3. Mai 1874.²⁴⁵⁾ Das Obligationenrecht blieb, aus dem gleichen Grunde wie in Zug, unkodifiziert.

10. Kap. Das PGB und das schweizerische ZGB vom 10. Dezember 1907.

§ 1. Vorbemerkung: Die kantonalen Kodifikationen und die schweizerische Rechtsvereinheitlichung.

Das Stadium der kantonalen Privatrechtskodifikationen erscheint uns heute als eine notwendige Vorstufe der schweizerischen Privatrechtseinheit. Auf den ersten Blick könnte man sogar geneigt sein, eine ungebrochene aufsteigende Entwicklungsreihe anzunehmen, die von der noch ins 19. Jahrhundert hineinreichenden Periode der Statutarrechte und damit der grössten Rechtszersplitterung über die Periode der kantonalen Rechtseinheit und

²⁴¹⁾ Dem bekannten Verfasser der „Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien“.

²⁴²⁾ Huber, Pr.R. IV 196.

²⁴³⁾ Z.schw.R. 18, Schweiz. Rechtsgesetzgebung von 1869 bis 1871, S. 3—15.

²⁴⁴⁾ Vgl. Note 243.

²⁴⁵⁾ Z.schw.R. 19, Rechtspflege etc. 48 ff.; Z. f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege I 626 ff.

der Annäherung der Kantonalrechte unter sich (Gruppen des Code civil, des ABGB, des PGB), zur umfassenden schweizerischen Rechtseinheit führen würde.

In Wirklichkeit liegt aber die Sache doch nicht so, dass die Erfolge der kantonalen Kodifikationen unmittelbar die schweizerische Rechtseinheit nach sich gezogen hätten. Im Gegenteil: die kantonalen Kodifikationen bildeten zunächst ein Hemmnis für die schweizerische Rechtseinheit. Wohl bemerken wir, dass in den 1860er Jahren die Freunde der schweizerischen Rechtseinheit eine vermehrte Tätigkeit entfalten. Fast auf jeder Tagung des neugegründeten Schweizerischen Juristenvereins stand das Thema „Rechtseinheit“ zur Diskussion oder wurde wenigstens nebenbei darüber gesprochen.²⁴⁶⁾ Vorläufig behielten aber diejenigen recht, welche gegenüber dem Drängen der Einheitsfreunde darauf hinwiesen, dass die verhältnismässig leichte Überwindung der Statutarrechte durch die kantonalen Kodifikationen keineswegs zu dem Schlusse berechtige, dass die Kantonalrechte ebenso leicht der schweizerischen Rechtseinheit Platz machen würden. Mit Recht machten diese Vorsichtigen darauf aufmerksam, dass zur Zeit der Entstehung der kantonalen Kodifikationen die Statutarrechte infolge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse der Entwicklungsfähigkeit beraubt und daher bereits abgestorben gewesen seien, während die Kantonalrechte als Produkte lebender Staaten und mit deren fortschreitender Gesetzgebung verbunden, mehr eigenes Leben und eigene Kraft und damit Anspruch auf Forterhaltung gewonnen hätten.²⁴⁷⁾ Fügen wir hinzu, dass die Kantonalrechte auch der einheimischen Rechtswissenschaft ein dankenswertes Tätigkeitsgebiet eröffneten, so begreifen wir vollkommen, dass sie fürs erste sich selbst genug waren

²⁴⁶⁾ Vgl. z. B. Z.schw.R. 11 Abh. 14 (Motion Willi); 15 Abh. 3 ff. (Referat von v. Wyss); 16 Abh. 80 ff. (Referat von Kaiser).

²⁴⁷⁾ Vgl. v. Wyss a. a. O., insbes. S. 11/12; Schnell, Geschichtliche Bemerkungen über die schweiz. Rechtseinheit, Z.schw.R. 18 Abh. 3 ff.

und „den eidgenössischen Rechtsgedanken lebhaft zurückdrängten“.²⁴⁸⁾

Dieses Verhältnis der kantonalen Kodifikationen zur schweizerischen Rechtseinheit musste sich aber von Grund auf umkehren, sobald die Bedürfnisse von Handel und Verkehr, wie auch kulturelle und politische Einheitsbestrebungen mit zwingender Notwendigkeit über die kantonalen Rechtsschranken hinaus — und auf die schweizerische Rechtseinheit hinwiesen.²⁴⁹⁾ Jetzt musste die durch die kantonalen Kodifikationen und die Bildung von Kodifikationsgruppen bewirkte Verminderung der Rechtskreise und die Annäherung der einzelnen Kodifikationen unter sich als ausserordentlich fördernde, ja geradezu unerlässliche Vorstufe der schweizerischen Rechtseinheit erscheinen. Hatten ursprünglich die Kantonalrechte nur scheinbar einer Zentralisation vorgearbeitet,²⁵⁰⁾ so wurden sie nun in Wahrheit das Fundament der schweizerischen Rechtseinheit.

Das PGB und die zürcherische Kodifikationsgruppe nehmen in dieser Entwicklung zur schweizerischen Rechtseinheit, für das „Ob“ der Zentralisation, keine andere Stellung ein als die andern Kodifikationen und Kodifikationsgruppen auch. Um so bedeutender ist der Einfluss des zürcherischen Rechts auf das „Wie“ der Zentralisation. Die in dieser Abhandlung eingehend geschilderten Vorzüge des PGB, insbesondere seine Volkstümlichkeit in Form und Inhalt, mussten dasselbe dem schweizerischen Gesetzgeber als hauptsächlichstes Vorbild erscheinen lassen. Indem wir darauf verzichten, den Einflüssen, die das PGB auf einzelne Spezialgesetze des Bundes ausübte, nachzugehen, wollen wir unsere Darstellung mit der Schilderung der entschei-

²⁴⁸⁾ Meili, Die Vereinheitlichung des schweiz. Privatrechts und ihre Bedeutung für Handel und Verkehr (1900), S. 8.

²⁴⁹⁾ Die Gründe für die Rechtseinheit werden erschöpfend entwickelt in der Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1896, Bundesblatt 1896 IV 733 ff.

²⁵⁰⁾ v. Wyss a. a. O. 11.

denden Einwirkung des PGB auf das schweizerische ZGB zum Abschluss bringen.²⁵¹⁾

§ 2. Das PGB und das schweizerische ZGB.

Was wir oben vom Verhältnis der kantonalen Kodifikationen im allgemeinen zum ZGB sagten: dass sie uns als eine unerlässliche Vorstufe des ZGB erscheinen, gilt in ganz besonderem Masse vom PGB, dessen überwiegender Einfluss auf das einheitliche schweizerische Privatrecht sich dem vergleichenden Beobachter geradezu aufdrängt. Der Ausspruch Meilis, dass das ZGB ohne die Arbeit Bluntschlis nicht möglich gewesen wäre,²⁵²⁾ ist ja freilich cum grano salis zu nehmen. Denn wer wollte entscheiden, wieviel von dem, was uns jetzt als Erbe des PGB erscheint, diesem so ausschliesslich zu verdanken ist, dass es ohne dieses Beispiel auch dem ZGB fremd geblieben wäre? Man darf eben nicht ausser acht lassen, dass es nicht nur das direkte Beispiel des PGB, sondern auch die mit

²⁵¹⁾ Das Obligationenrecht von 1881 steht, was den Einfluss des PGB auf dasselbe anbelangt, nicht auf gleicher Linie mit dem ZGB. Auf das OR haben, seinem universalen Charakter gemäss, ausser dem gemeinen Recht eine Reihe von ausländischen Gesetzgebungen, vor allem der Code civil, das deutsche HGB, die deutsche WO und der Dresdener Entwurf von 1866 eingewirkt. Vgl. darüber die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1879. Von den kantonalen Rechten wurde allerdings auch hier das OR des PGB in erster Linie berücksichtigt; vgl. darüber die zitierte Botschaft S. 12 und passim, ferner etwa die Zusammenstellung in der Einleitung von Hafners Textausgabe des OR (Zürich 1883). Von generellen Gesichtspunkten des PGB ist insbesondere der der Generalisierung der handelsrechtlichen Institute in das schweiz. OR übergegangen, und zwar aus den genau gleichen Gründen wie s. Z. in das PGB (vgl. darüber die bundesrät. Botschaft S. 18 im Vergleich mit Kap. 7 § 5 Ziff. 2 dieser Abhandlung). Im allgemeinen aber ist das OR des PGB für das schweiz. OR, eben weil beide grossenteils aus denselben dritten Quellen schöpften und hier die spezifisch einheimische Rechtsbildung im Hintergrund stand, weit weniger unerlässliche Vorstufe, als es die übrigen Teile des PGB für das ZGB sind.

²⁵²⁾ J. C. Bluntschli S. 11.

Bluntschlis in so manchem verwandte Geistesrichtung Eugen Hubers ist, die die Verwandtschaft zwischen PGB und ZGB hergestellt hat. So wäre es denn nicht undenkbar, dass auch ohne das Werk Bluntschlis das ZGB im grossen und ganzen das geworden wäre, was es heute ist, während im einzelnen vielleicht vieles anders gestaltet worden wäre.

Indessen wäre es vergebliche Mühe, über diese Möglichkeiten zu klügeln. Wir haben es lediglich mit der Tatsache zu tun, dass das ZGB nach Form, Methode und Inhalt dem PGB nähersteht als irgend einem der übrigen kantonalen Gesetzbücher,²⁵³⁾ eine Übereinstimmung, die wir dem Umstände zuschreiben, dass Eugen Hubers Auffassung vom Berufe einer schweizerischen Gesetzgebung sich mit derjenigen Bluntschlis in weitgehendem Masse deckte, und dass unter den kantonalen Gesetzbüchern das Bluntschlische nach dem eigenen Urteile Eugen Hubers²⁵⁴⁾ sich am meisten dem gemeinsamen Ideale näherte.

Schon in seinem äussern Aufbau, der Reihenfolge seiner Teile, geht das ZGB offenbar auf das PGB zurück; die Übereinstimmung wäre eine vollständige, wenn Bluntschli nicht durch äussere Umstände genötigt gewesen wäre, seinen ursprünglichen Plan aufzugeben und das Erbrecht an den Schluss des Systems zu stellen.²⁵⁵⁾ Da der Aufbau des Gesetzes das Resultat ganz bestimmter Gedankengänge ist,²⁵⁶⁾ kommt der wesentlichen Übereinstimmung von PGB und ZGB mehr als nur zufällige und äusserliche Bedeutung zu. Wenn aber unsere Auffassung, dass die charakteristischsten Eigenschaften des PGB seine Volkstümlichkeit und sein deutschrechtlicher Gehalt waren, richtig ist, so muss sich die Verwandtschaft des ZGB mit dem PGB insbesondere auch darin bewahrheiten, dass

²⁵³⁾ Egger, Komm. S. X; Gmür, Komm., allg. Einl. S. 6; Tuor, Das neue Recht, S. 4; Meili, J. C. Bluntschli, S. 12.

²⁵⁴⁾ Siehe oben 8. Kap. § 2.

²⁵⁵⁾ Siehe oben 7. Kap. § 1 Note 95.

²⁵⁶⁾ Huber, Erl. I 21.

diese beiden Eigenschaften auch dem ZGB sein eigenständliches Gepräge verleihen. Dies ist in der Tat der Fall. Das ZGB ist gleich dem PGB ein volkstümliches und deutschrechtliches Gesetzbuch.

Ganz wie Bluntschli hat auch Huber die Schaffung eines volkstümlichen Rechtes für eine seiner Hauptaufgaben gehalten.²⁵⁷⁾ Verhältnismässig am wenigsten Schwierigkeiten machte dabei die volkstümliche Form. Denn diese hängt im wesentlichen von der Persönlichkeit des Gesetzesredaktors ab. In Eugen Huber vereinigten sich wieder einmal, wie einst in Bluntschli, alle Eigenschaften, die nicht nur ein im allgemeinen formvollendetes, sondern im besondern auch ein volkstümliches Gesetzbuch verbürgten. Das Urteil wohl aller Beurteiler ist einstimmig im Lob der volkstümlichen Form des ZGB. Lediglich seine Kürze wird von einigen ausländischen Beurteilern — wohl mit Unrecht — für bedenklich gehalten. Darüber, dass auch beim ZGB die Volkstümlichkeit nicht auf Kosten der Wissenschaftlichkeit geht, braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Im Gegenteil ist gerade die knappe, klare und gemeinverständliche Fassung des ZGB selbst ein Werk der tiefgründigsten Wissenschaft.²⁵⁸⁾

Welche Schwierigkeiten bereitete demgegenüber die Schaffung eines inhaltlich volkstümlichen Gesetzbuches! Galt es doch, aus den 25 kantonalen Rechten, die trotz der in manchem vollzogenen Annäherung noch immer

²⁵⁷⁾ Huber, Über die Art und Weise des Vorgehens bei der Ausarbeitung des E. eines einheitl. schweiz. ZGB (1893); Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweiz. Erbrechts (1895), S. 3 ff.; Erl. I 2; Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1896 (BBl. 1896 IV), 761 ff., 770; Botschaft zum ZGB, 7 ff.; Egger, Schweizerische Rechtsvereinheitlichung und die Volkstümlichkeit des Rechts (1904); Entstehung und Inhalt des ZGB (1908), 14 ff., 17 ff.; Komm. XVIII ff., XXI ff.; Tuor, Das neue Recht, 12 ff.

²⁵⁸⁾ Über das Verhältnis von Wissenschaft und Volkstümlichkeit vgl. Huber, Vereinheitlichung des Erbrechts, 1 ff.

eine so überaus grosse Mannigfaltigkeit aufwiesen,²⁵⁹⁾ ein einheitliches Recht zu schaffen, das geeignet war, allen Landesteilen wieder ans Herz zu wachsen. Ein pessimistischer Beobachter konnte da wohl mit Lardy²⁶⁰⁾ der Meinung sein, das zukünftige schweizerische Privatrecht werde wohl kaum „tenir un large compte de notre passé législatif“. Diese Voraussage ist nicht eingetroffen, dank einem Verfahren, das uns in allen Teilen an die Entstehung des PGB erinnert. Wie Bluntschli in seiner „Staats- und Rechtsgeschichte“ Bestand und Geschichte des zürcherischen, so stellte Eugen Huber in seinem im Auftrage des Schweizerischen Juristenvereins ausgearbeiteten grossen Werke „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes“ fest. Und wie Bluntschli als bester Kenner des zürcherischen, so konnte Huber als bester Kenner des schweizerischen Privatrechts die Redaktion des Gesetzbuches selbst übernehmen.

Es kann hier nicht im einzelnen geschildert werden, auf welch geniale Weise Huber seine Aufgabe, für das ganze Schweizervolk ein volkstümliches Gesetzbuch zu schaffen, gelöst hat. Mit dem sichern Blick, den einst Bluntschli in kleinern Verhältnissen bewiesen hatte, erkannte Huber, was vom ältern Rechte lebensfähig und zum gemeinschweizerischen Rechte geeignet war. Durch eine der politischen Freiheit abgelauschte freiheitliche Ausgestaltung des Gesetzes (vgl. die verschiedenen Grundpfandarten, die verschiedenen Güterrechtssysteme) fand Huber — in diesem Punkte durchaus originell vorgehend²⁶¹⁾ — das Mittel, dem einheitlichen schweizerischen

²⁵⁹⁾ Vgl. die instruktiven Rechtskarten bei Lardy, *Les législations civiles des cantons suisses en matière de tutelle, de régime matrimonial etc.*, Paris 1877.

²⁶⁰⁾ A. a. O. S. VIII.

²⁶¹⁾ In „Vereinheitlichung des Erbrechts“, S. 5, erzählt Huber als persönliche Erinnerung, wie man in einzelnen Teilen des Kantons Zürich das unifizierte Güterrecht des PGB als dem „eigentlich“ geltenden Rechte zuwiderlaufend empfunden habe.

Rechte eine Mehrzahl von Rechtsinstituten, die vorher in verschiedenen Landesteilen ähnlichen Zwecken gedient hatten, zuzuführen. In ganz ähnlicher Weise wie Bluntschli²⁶²⁾ gab sich Huber Rechenschaft darüber, dass ein Gesetzbuch neben einer konservativen auch eine fortschrittliche, reformatorische Aufgabe zu erfüllen habe.²⁶³⁾

Wie beim PGB führte auch beim ZGB das Bestreben, ein volkstümliches Gesetzbuch zu schaffen, sozusagen von selbst dazu, dass das Gesetzbuch ein wesentlich germanistisches Gepräge erhielt. Als deutschrechtliches Gesetzbuch hat das ZGB, noch mehr als s. Z. das PGB, für das deutsche Recht und die deutsche Rechtsgeschichte eine Bedeutung, die (im Gegensatz zum PGB) von allem Anfang an zu allgemein anerkannt wurde, als dass es hierüber weiterer Ausführungen bedürfte. Wie einst das PGB deutscher war als die Privatrechte der deutschen Einzelstaaten, so ist heute das ZGB deutscher als das deutsche BGB. Und zwar — was vor allem bedeutsam ist — nicht nur an Einzelheiten deutschen Rechts, sondern auch reicher an Geist des deutschen Rechts, den uns Eugen Huber bewusster und tiefer gedeutet hat,²⁶⁴⁾ als je einer der grossen Germanisten vor ihm. Aus dieser vertieften Gesamtauffassung des deutschen Rechts heraus hat Huber in ganz neuer, origineller Weise alte deutsche Rechtsgedanken neuen Zwecken dienstbar gemacht.²⁶⁵⁾ Auch hierin aber hatte ihm Bluntschli, wenn auch weniger bewusst, vorgearbeitet.²⁶⁶⁾

Wir müssen es bei der Feststellung dieser Übereinstimmung des ZGB mit Geist und Inhalt des PGB im allgemeinen bewendet sein lassen. Die Einflüsse des PGB auf den Inhalt des ZGB im einzelnen nachzuweisen, ist

²⁶²⁾ Siehe oben 8. Kap. § 2.

²⁶³⁾ Huber, Erl. I 5 ff.

²⁶⁴⁾ Deutsches Privatrecht in Schmollers Jahrb. 20 H. 2 93 ff.

²⁶⁵⁾ Darüber insbesondere Egger, Schweiz. Rechtsvereinheitlichung und die Volkstümlichkeit des Rechts, *passim*.

²⁶⁶⁾ Siehe oben 8. Kap. § 2 Note 205.

Sache monographischer Behandlung einzelner Rechtsinstitute. Nur beispielsweise mag etwa hingewiesen sein auf das Recht der juristischen Personen (insbesondere der Vereine und Stiftungen) oder auf den glücklichen Ausbau, den der zürcherische Schuldbrief im ZGB gefunden hat.²⁶⁷⁾ Der deutschrechtliche Charakter, den das ZGB mit Rücksicht auf die Rechtsgeschichte des Landes annehmen musste, führte ohne weiteres zur ständigen Berücksichtigung des PGB, das einem deutschen Partikularrecht den reichsten und kraftvollsten Ausdruck gegeben hatte.²⁶⁸⁾ Mit dem ZGB und durch dasselbe wird daher das PGB in der deutschen Rechtsgeschichte weiterleben.

²⁶⁷⁾ Vgl. Huber, Erl. II 204 ff.; Derselbe, Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechtes (1898), insbes. 73 ff.; Egger, Das Grundpfandrecht (in „Vorträge über den E. eines schweiz. ZGB“, Heft II, Zürcher Beitr. zur Rechtsw. XII); Fr. Ernst Meyer, Schuldbrief und Gült nach den schweiz. Zivilgesetzbuch-Entwürfen, Zürcher Beitr. zur Rechtsw. IX.

²⁶⁸⁾ Egger, Komm. S. X.